

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

47. Sitzung, Montag, 24. Februar 2020, 08:15 Uhr

Vorsitz: Dieter Kläy (FDP, Winterthur)

Verhandlungsgegenstände	
1.	Mitteilungen 3
	Antworten auf Anfragen
	Ratsprotokolle zur Einsichtnahme
	Zuweisung von neuen Vorlagen
2.	Eintritt von drei neuen Mitgliedern des Kantonsrates 5
	für die zurückgetretenen Robert Brunner, Kathy Steiner und Peter Vollenweider
	KR-Nrn. 62/2020, 63/2020 und 64/2020
3.	Wahl Mitglied Kommission für Wirtschaft und Abgaben 7
	für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Peter Vollenweider
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz
	KR-Nr. 57/2020
4.	Wahl Mitglied Kommission für Planung und Bau 8
	für den aus der Kommission zurückgetretenen Christian Müller
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz
	KR-Nr. 58/2020
5.	Wahl Mitglied Geschäftsprüfungskommission 8
	für den aus der Kommission zurückgetretenen Stephan Weber
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz
	KR-Nr. 59/2020

6.	Wahl Mitglied Finanzkommission9
	für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Robert Brunner
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz
	KR-Nr. 60/2020
7.	Wahl Mitglied Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
	für die zurückgetretene Kathy Steiner
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz
	KR-Nr. 61/2020
8.	Übersetzung in die Gebärdensprache10
	Postulat Silvia Rigoni (Grüne, Zürich), Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden) und Walter Meier (EVP, Uster) vom 4. Februar 2019
	KR-Nr. 34/2019, Entgegennahme, Diskussion
9.	Zugang und Verständlichkeit von Wahl- und Abstimmungsmaterialien und Informationen zur politischen
	Meinungsbildung22
	Postulat Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) vom 4. Dezember 2017
	KR-Nr. 332/2017, Entgegennahme, Diskussion
10.	Entschädigungspraxis bei vom Kanton ganz oder teilweise kontrollierten Anstalten und Organisationen31
	Interpellation Stefan Feldmann (SP, Uster), Daniel Häuptli (GLP, Zürich), Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) vom 26. März 2018
	KR-Nr. 92/2018, RRB-Nr. 428/16. Mai 2018
11.	Gesetzliche Grundlage für ein Reglement zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen 53
	Motion Esther Straub (SP, Zürich), Kathy Steiner (Grüne, Zürich) vom 25. Juni 2018
	KR-Nr. 188/2018, RRB-Nr. 961/3. Oktober 2018 (Stellungnahme)
	Gemeinsame Beratung mit KR-Nr. 272/2018

12.	Code of Conduct zur Bestellung von Führungsorganen in selbständigen Organisationen
	Postulat Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)
	KR-Nr. 272/2018, RRB-Nr. 960/3. Oktober 2018 (Stellungnahme)
	Gemeinsame Beratung mit KR-Nr. 188/2018
13.	Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» 70
	Postulat Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Jürg Sulser (SVP, Otelfingen), Tobias Langenegger (SP, Zürich) vom 18. März 2019
	KR-Nr. 64/2019, RRB-Nr. 476/15. Mai 2019 (Stellungnahme)
14.	Verschiedenes
	Fraktionserklärung der Grünen zur Verkehrssicherheit im Grundtal
	Fraktionserklärung der Grünliberalen zum Flugplatz Dübendorf
	Rücktritt aus der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen von Selma L'Orange Seigo, Zürich

1. Mitteilungen

Geschäftsordnung

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich begrüsse insbesondere Frau Schwarz. Sie wird bis und mit Traktandum 8 die Verhandlungen in die Gebärdensprache übersetzen.

Antrag auf gemeinsame Behandlung zweier Geschäfte

Markus Späth-Walter (SP, Feuerthalen): Aufmerksame Ratsmitglieder werden es bemerkt haben: Bei Traktandum 12 (KR-Nr. 188/2018) haben wir einen vermutlich Copy-Paste-Fehler. Es handelt sich nicht um ein Postulat, sondern um eine Motion. Erstunterzeichnerin ist Esther Straub. Eingereicht wurde diese Motion am 15. Juni 2018. Der fast gleichlautende Vorstoss bei Traktandum 11 wurde erst später eingereicht. Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, die beiden Geschäfte, die sehr ähnlich sind, gemeinsam zu beraten. Eventualiter, wenn Sie damit

nicht einverstanden sind, stelle ich den Antrag, Traktandum 12 vorzuziehen und vor Traktandum 11 zu behandeln. Besten Dank.

Ratspräsident Dieter Kläy: Es ist Antrag gestellt, Traktandum 11 und Traktandum 12 gemeinsam zu beraten. Das Wort wird zu diesem Antrag nicht gewünscht. Dann stimmen wir zuerst über den Antrag ab, Traktandum 11 und Traktandum 12 gemeinsam zu beraten. Wenn dieser Antrag abgelehnt wird, werde ich nochmals darüber abstimmen lassen, Traktandum 12 vor Traktandum 11 zu setzen, gemäss dem Antrag von Markus Späth. Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 149: 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag von Markus Späth zuzustimmen und Traktanden 11 und 12 gemeinsam zu beraten.

Ratspräsident Dieter Kläy: Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der bereinigten Form genehmigt.

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Dieter Kläy: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf zehn Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 353/2019, Stellenwert des ÖV am linken Zürichsee-Ufer Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil), Marcel Suter (SVP, Thalwil)
- KR-Nr. 354/2019, Unlautere Praktiken im medizinischen Diagnostikbereich
 - Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Jeannette Büsser (Grüne, Zürich), Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht
- KR-Nr. 372/2019, Restaurative Justiz im Straf- und Massnahmenvollzug
 - Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Andrea Gisler (GLP, Gossau), Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)
- KR-Nr. 373/2019, Behindertengerechte Haltestellen im Kanton Zürich
 - Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht), Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg), Lorenz Habicher (SVP, Zürich)
- KR-Nr. 374/2019, Opferschutz für alle
 Sibylle Marti (SP, Zürich), Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden)
 und Pia Ackermann (SP, Zürich)

- KR-Nr. 383/2019, Jobsharing- und Teilzeit-Professuren an Zürcher Hochschulen
 - Sibylle Marti (SP, Zürich), Sylvie Matter (SP, Zürich)
- KR-Nr. 384/2019, Entfernen von Graffiti an Bauwerken der kantonalen Strasseninfrastruktur
 - *Ulrich Pfister (SVP, Egg), Pierre Dalcher (SVP, Schlieren)*
- KR-Nr. 385/2019, Dampf im Amt für Justizvollzug Rauch in der Direktion der Justiz und des Innern
 - Lorenz Habicher (SVP, Zürich), Roland Scheck (SVP, Zürich)
- KR-Nr. 415/2019, Open-Source-und Open-Content-Stiftungen im Kanton Zürich
 - Simon Schlauri (GLP, Zürich), Selma L'Orange Seigo (Grüne, Zürich), Marc Bourgeois (FDP, Zürich)
- KR-Nr. 416/2019, Notfalltreffpunkte im Kanton Zürich
 Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil), Daniela Rinderknecht
 (SVP, Wallisellen), Hans Egli (EDU, Steinmaur)

Ratsprotokolle zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates sind einsehbar:

- Protokoll der 43. Sitzung vom 27. Januar 2020, 8.15 Uhr
- Protokoll der 44. Sitzung vom 27. Januar 2020, 14.30 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

- Bewilligung eines Objektkredits für Teil der baulichen Massnahmen zur Bereitstellung der Zeughäuser und über die Bewilligung der infolge Einräumung eines Baurechts an die Stadt Zürich entstehenden neuen Ausgabe
 - Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5592
- Genehmigung der Abrechnung des Kredits für den Mieterausbau für die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Winterthur, in der Liegenschaft Mäander, Trakt C
 Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5592

2. Eintritt von drei neuen Mitgliedern des Kantonsrates

für die zurückgetretenen Robert Brunner, Kathy Steiner und Peter Vollenweider

KR-Nrn. 62/2020, 63/2020 und 64/2020

Ratspräsident Dieter Kläy: Wir dürfen heute drei neue Ratsmitglieder begrüssen, und zwar anstelle von Robert Brunner, Kathy Steiner und Peter Vollenweider. Die Direktion der Justiz und des Innern hat uns folgende Verfügungen zukommen lassen.

Ratssekretär Pierre Dalcher verliest die Verfügungen der Direktion der Justiz und des Innern vom 22. Januar 2020: «Die Direktion der Justiz und des Innern, gestützt auf Paragraf 108 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003, verfügt:

Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis XXVIII, Dielsdorf, wird für den per 10. Februar 2020 zurücktretenden Robert Brunner (Liste 05 Grüne) als gewählt erklärt:

Wilma Willi, geboren 1960, Berufsschullehrperson, wohnhaft in Windlach.

Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis IV, Stadt Zürich 6+10, wird für die per 11. Februar 2020 zurücktretende Kathy Steiner (Liste 05 Grüne) als gewählt erklärt:

Nora Bussmann Bolaños, geboren 1975, Schulleiterin, wohnhaft in Zürich.

Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis X, Meilen, wird für den per 10. Februar 2020 zurücktretenden Peter Vollenweider (Liste 03 FDP) als gewählt erklärt:

Corinne Hoss-Blatter, geboren 1964, Historikerin, Erwachsenenbildnerin, Unternehmerin, wohnhaft in Zollikon.»

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich bitte, die Gewählten eintreten zu lassen. Wilma Willi, Nora Bussmann und Corinne Hoss, die Direktion der Justiz und des Innern hat Sie als Mitglieder des Kantonsrates als gewählt erklärt. Bevor Sie Ihr Amt ausüben können, haben Sie gemäss Paragraf 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten.

Ich bitte, die Tür zu schliessen. Die Anwesenden im Ratssaal und auf der Tribüne erheben sich. Ich bitte den Ratssekretär, das Amtsgelübde zu verlesen.

Ratssekretär Pierre Dalcher verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Dieter Kläy: Wilma Willi, Nora Bussmann und Corinne Hoss, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen: «Ich gelobe es.»

Wilma Willi (Grüne, Stadel), Nora Bussmann Bolaños (Grüne, Zürich) und Corinne Hoss-Blatter (FDP, Zollikon): Ich gelobe es.

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihren Platz im Ratssaal einnehmen. Die Tür kann geöffnet werden.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl Mitglied Kommission für Wirtschaft und Abgaben

für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Peter Vollenweider Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 57/2020

Markus Bischoff (AL, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Christian Müller (FDP, Steinmaur).

Ratspräsident Dieter Kläy: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 38 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, Christian Müller als Mitglied der Kommission für Wirtschaft und Abgaben als gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Wahl Mitglied Kommission für Planung und Bau

für den aus der Kommission zurückgetretenen Christian Müller Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 58/2020

Markus Bischoff (AL, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Stephan Weber (FDP, Wetzikon).

Ratspräsident Dieter Kläy: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 38 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, Stephan Weber als Mitglied der Kommission für Planung und Bau als gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Wahl Mitglied Geschäftsprüfungskommission

für den aus der Kommission zurückgetretenen Stephan Weber Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 59/2020

Markus Bischoff (AL, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Corinne Hoss-Blatter (FDP, Zollikon).

Ratspräsident Dieter Kläy: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 38 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, Corinne Hoss als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission als gewählt. Ich gratuliere ihr zur Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Wahl Mitglied Finanzkommission

für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Robert Brunner Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 60/2020

Markus Bischoff (AL, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Selma L'Orange Seigo (Grüne, Zürich).

Ratspräsident Dieter Kläy: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 38 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, Selma L'Orange Seigo als Mitglied der Finanzkommission als gewählt. Ich gratuliere ihr zur Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Wahl Mitglied Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

für die zurückgetretene Kathy Steiner Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 61/2020

Markus Bischoff (AL, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Nora Bussmann Bolaños (Grüne, Zürich).

Ratspräsident Dieter Kläy: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 38 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, Nora Bussmann als Mitglied der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit als gewählt. Ich gratuliere ihr zur Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Übersetzung in die Gebärdensprache

Postulat Silvia Rigoni (Grüne, Zürich), Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden) und Walter Meier (EVP, Uster) vom 4. Februar 2019 KR-Nr. 34/2019, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsident Dieter Kläy: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Erika Zahler, Boppelsen, hat an der Sitzung vom 17. Juni 2019 Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat heute über die Überweisung zu entscheiden.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): Heute ein besonderer Morgen: Die Debatte – zumindest der Anfang der Debatte – wird in die Gebärdensprache übersetzt. Und ich danke den Parlamentsdiensten des Kantonsrates, dass dies möglich gemacht wurde. Damit macht der Rat einen Schritt in die Richtung, in welche wir mit diesem Postulat gehen möchten.

Die Situation der gehörlosen Menschen im Kanton Zürich ist alles andere als komfortabel, wenn es um die Information betreffend die Verwaltung und um die Mitbestimmung in politischen Fragestellungen geht. Ein Bürger, eine Bürgerin mit allen politischen Rechten zu sein, heisst, sich frei und unabhängig zu aktuellen Themen informieren zu können, sich eine Meinung zu bilden und sich dann auch einzubringen, zum Beispiel bei Abstimmungen oder bei Wahlen. Auch haben wir Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Zürich immer mal wieder ein Problem oder ein Anliegen, für welches die Kantonsverwaltung zuständig ist. Dann möchten wir uns schnell und unkompliziert auf der kantonalen Webseite informieren. Nun ist dies aber für Menschen mit einer Hörbehinderung nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich.

Diese Ungleichbehandlung ist vielen Menschen gar nicht bewusst. So hat es eine Petition von «Sichtbar Gehörlose Zürich» (*Dachorganisation der Gehörlosen-Selbsthilfe*) gebraucht, damit dieser Missstand in der kantonalen Politik die angemessene Aufmerksamkeit bekommt. Die Petition wurde im September 2017 beim Kantonsrat eingereicht. Die Kommission für Staat und Gemeinden (*STGK*) hat sich diesem Anliegen angenommen und es sich von einer Vertretung von «Sichtbar Gehörlose Zürich» vorstellen lassen.

Alle Mitglieder der Kommission haben einen grösseren oder auch nur kleineren Handlungsbedarf erkannt. Allerdings reichte es damals nicht für einen Kommissionsvorstoss. So haben Michele Dünki, Walter Meier und ich uns entschieden, einen eigenen Vorstoss zu machen, damit diesem Anliegen mehr Nachdruck verliehen wird.

Information und Mitbestimmung – auch von Menschen mit einer Behinderung – ist nicht etwas, was der Kanton ermöglichen oder auch sein lassen kann. Es gibt einen klaren gesetzlichen Rahmen, aus dem sich ein ebenso klarer Auftrag ableiten lässt: Zum Beispiel wurde die Behindertenrechtskonvention der UNO (BRK) 2014 von der Schweiz in Kraft gesetzt. Die Konvention fordert, den Menschen mit einer Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Und sie erwähnt explizit auch die politischen Rechte und den Zugang zur Information. Dann haben wir auf Bundesebene das Behindertengleichstellungsgesetz. Seit 2004, also seit 16 Jahren, wird dort gefordert, dass Menschen mit einer Behinderung nicht benachteiligt werden dürfen, wenn es um den Zugang zu Dienstleistungen geht. Und Information – auch zu politischen Themen – ist klar eine Dienstleistung des Staates. In der Verfassung des Kantons Zürich wird im Artikel 11 deklariert, dass auch Menschen mit einer Behinderung Zugang zu öffent-

lichen Leistungen haben müssen. Und in Artikel 12 ist die Gebärdensprache explizit als eine Sprache innerhalb der Sprachenfreiheit aufgeführt. Sie sehen also, die gesetzlichen Grundlagen sind unmissverständlich und es ist Zeit, dass sich auch der Kanton Zürich danach richtet und den Zugang zur Information verbessert.

Vielleicht meinen Sie: Wer nicht hören kann, soll doch einfach lesen. Ich muss Ihnen gestehen, ich meinte das bis vor einiger Zeit auch. Es war mir nicht bewusst, dass die Schriftsprache für einen grossen Teil der Menschen mit einer Hörbehinderung wie eine Fremdsprache ist. Wer nie gehört hat, hat grösste Mühe, etwas komplexere schriftliche Texte zu verstehen. Deshalb wird die Gebärdensprache eingesetzt.

Die Gebärdensprache ist für gehörlose Menschen die Erst- oder die Muttersprache. Sie haben die deutsche Schriftsprache in der Schule wie eine Fremdsprache gelernt. Und Sie wissen ja alle, wie das ist mit den Fremdsprachen: Einen anspruchsvollen Text in einer Fremdsprache zu lesen, ist schwierig. Und häufig versteht man, auch wenn man die Sprache einigermassen beherrscht, nicht alles.

Ausserhalb des Kantons Zürich ist bezüglich Gebärdensprache schon einiges gegangen, zum Beispiel auf Bundesebene: Nationale Abstimmungsvorlagen werden mit dem App «Voteinfo» in Gebärdensprache übersetzt. Oder der Kanton Genf: Dort werden die Kantonsratsdebatten im Internet live übertragen und es wird mit einer Gebärdensprache simultan übersetzt. Auch Appenzell-Innerhoden ist fortschrittlich: Dort wurde – ich weiss nicht, ob regelmässig, aber bestimmt einmal – eine Landsgemeinde in Gebärdensprache übersetzt. Und die Stadt Bern schaltet auf ihrer Webseite immer mehr Videos in Gebärdensprache auf, um so den Zugang zur Information betreffend Verwaltung und Politik zu verbessern.

Und im Kanton Zürich? Bisher hat es Willensbezeugungen der Regierung gegeben. Man verwies auf «ZHweb2019» – das ist der Relaunch der kantonalen Webseite – oder man verwies auf die Erneuerung von «ZH-Lex» (Online-Gesetzessammlung) und stellte in Aussicht, dann im Rahmen dieser Projekte das Anliegen der Petition zu prüfen.

Dieses Vorhaben der Regierung teilte die STGK den Petitionärinnen und Petitionären damals mit. Das ist nun mehr als ein Jahr her, und seither ist meines Wissens nichts gegangen. Ich bin sehr froh, hat sich damals eine Minderheit der STGK für das vorliegende Postulat entschieden, denn so kommt hoffentlich endlich etwas Energie in die Erfüllung dieser berechtigten Anliegen.

Es drängen sich folgende Handlungsfelder auf: Die Webseite des Kantons Zürich ist mit Informationen in Gebärdensprache zu ergänzen. Die

Informationen zu Wahlen und Abstimmungen sollen in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden. Für die Zielgruppe besonders relevante Gesetzestexte, bestimmt aber die Kantonsverfassung, sollen in die Gebärdensprache übersetzt werden.

Mit diesem Postulat bitten wir den Regierungsrat, Massnahmen zu ergreifen und dem Rat einen Bericht zu erstatten. Es reicht definitiv nicht aus, Menschen mit einer Hörbehinderung einfach mitzudenken – so «unter ferner liefen» – und dann nichts Spezifisches für sie zu tun. Es geht hier um das Recht auf uneingeschränkte Information und auf die Teilhabe am politischen Leben im Kanton.

Ich danke Ihnen für die Überweisung des Postulates.

Erika Zahler (SVP, Boppelsen): Ich denke, als aktive Politiker sind wir uns einig, nämlich, dass an unseren politischen Prozessen möglichst viele Personen partizipieren sollen. Dass dies aber nicht in gleichem Masse überall möglich ist, wie zum Beispiel bei den gehörlosen Bürgern, ist leider eine Tatsache. Bereits heute existiert der Auftrag über Informationen zu Wahlen und Abstimmungen. Dazu später noch einige Worte.

Wie wir bereits von meiner Vorrednerin gehört haben, wurde am 25. September 2017 von der gemeinnützigen Dachorganisation der Gehörlosen-Selbsthilfe eine Petition mit dem Titel «Zugang zu politischen Informationen in Gebärdensprache» eingereicht. Die Sachkommission für Staat und Gemeinden behandelte die Petition nach deren Zuteilung. In der STGK wurde der Handlungsbedarf tatsächlich erkannt. Da schon heute für die hörbehinderten Menschen im Rahmen der Verhältnismässigkeit viel getan wird, vertrat dies unter anderem auch der Regierungsrat so. Wie bereits erwähnt, ist schon heute betreffend Information zu Wahlen und Abstimmungen der Auftrag formuliert. Zu finden ist dieser im Gesetz über die politischen Rechte, Paragraf 64, welcher wie folgt lautet: «In einer Abstimmungsvorlage wird ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst.» In diesem Rahmen nimmt der Regierungsrat die Vorgaben wahr. So werden zum Beispiel die Abstimmungsunterlagen auch als Videodateien angeboten. Die Audiodateien sind speziell für Blinde, Seh- und Lesebehinderte geeignet und unterstützen so auch die Wählerschichten. Zudem veröffentlicht der Regierungsrat bereits seit Anfang 2018 Erklärungsvideos für alle Stimmberechtigten, also auch für Blinde, Seh- und Lesebehinderte. Im November 2018 hat der Regierungsrat über die Absicht informiert, eine Koordinationsstelle für Behindertenrecht einzurichten. In einem ersten Schritt wird somit die Grundlage für einen Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention gelegt. Mit dem Projekt «ZHweb2019» wird der Relaunch des kantonalen Internet-Auftritts aufgegleist. Damit wurde das Projekt zur Erneuerung von «ZH-Lex» initialisiert und gestartet. In diesem Projekt wird der Barrierefreiheit Rechnung getragen, somit läuft das Rad.

Damit nicht weitere Ungerechtigkeiten ins Leben gerufen werden, sei gesagt, dass es in unserer Gesellschaft noch weitere Gruppierungen und Minderheiten gibt, welche diesbezüglich berechtigte Anliegen haben. Das heisst, es sind nicht nur die Gehörlosen. In diesem Sinne ist eine Gesamtschau notwendig und eine Umsetzung von Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit. Wir betrachten dieses Postulat als unnötig und als reinen Papiertiger.

Die SVP unterstützt dieses Postulat nicht.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden): «WAS DU WISSEN POLITIK?» Als wir die Petition des Gehörlosenbunds in der STGK behandelt haben, haben wir Andreas Janner, Barbara Bucher und Lilly Kahler bei uns begrüssen dürfen. Andreas Janner hat eindrücklich dargelegt, wie das Leben als gehörloser Mensch in der Schweiz und speziell im Kanton Zürich ist und mit welchen Hürden man sich befassen muss. Viele Menschen, die mit Gehörlosen nichts zu tun haben oder sich mit der Thematik nicht auseinandergesetzt haben, meinen, dass Gehörlosen mit dem Gebrauch der einfachen Sprache geholfen ist. Das ist nicht der Fall und führt mich zu meinem Eingangssatz: Während wir Hörenden fragen «Was weisst du über Politik?», gebärden Gehörlose «WAS DU WISSEN POLITIK?». Die Gebärdensprache hat eigene grammatikalische Strukturen und ist ein visuelles Sprachsystem. Das heisst: Dazu gehören die Hände, die Arme, die Mimik und die Körperhaltung. Erst diese Kombination macht den Satz «WAS DU WISSEN POLITIK?» vollständig.

Circa 30 Prozent der Kommunikation kann von gehörlosen Menschen von den Mundbildern abgelesen werden. Der Rest des Satzes muss kombiniert werden. Die Hörbehinderung ist unsichtbar, im Gegensatz zu blinden oder gehbehinderten Menschen. Helen Keller, die taubblinde Schriftstellerin, hat einst gesagt, dass eine Gehörlosigkeit oder Kommunikationsbehinderung von Menschen trenne, wohingegen blinde Menschen eher von Dingen getrennt sind. Dadurch ergibt sich aber auch die Notwendigkeit, staatliche Informationen in Gebärdensprache anzubieten, weil geschriebene Informationen vielen hörbehinderten und gehörlosen Menschen verschlossen bleiben.

In der damaligen Antwort der STGK auf die Petition des Zürcher Vereins «Sichtbar Gehörlose» schreibt die Kommission Folgendes: «Die kantonale Verfassung und Gesetzgebung, aber auch die entsprechenden eidgenössischen Bestimmungen halten das Recht von gehörlosen und hörbehinderten Menschen auf den Zugang zu politischen Informationen fest. In der Praxis harren viele dieser Bestimmungen noch der Umsetzung und es bestehen für Menschen mit Hörbehinderung nach wie vor zahlreiche Hürden, um an grundlegende staatliche Informationen zu gelangen. Vor allem hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer politischen Rechte müsste beispielsweise eine Kurzversion der Abstimmungsunterlagen in Gebärdensprache zugänglich sein.»

Die Kommission hat in einem ersten Schritt die Regierung grundsätzlich aufgefordert, dem Anliegen der Petentinnen und Petenten im Sinne der Verhältnismässigkeit nachzukommen. Der Regierungsrat hat auf das Schreiben der Kommission geantwortet und dabei unter anderem festgehalten, dass im Projekt «ZHweb2019» die Barrierefreiheit beim Zugangskonzept ausdrücklich berücksichtigt werden soll. Laut Aussage des Regierungsrates wird im Rahmen des genannten Projektes geklärt, inwiefern die Abstimmungsunterlagen in Gebärdensprache veröffentlicht werden können.

Auch gegenüber der Forderung, die wichtigsten Gesetzestexte in Gebärdensprache zu veröffentlichen, zeigt sich der Regierungsrat grundsätzlich offen. Im Rahmen des Projektes zur Erneuerung von «ZH-Lex», wo die vollständige Digitalisierung des Rechtsetzungsverfahrens bis hin zur Publikation vorgesehen ist, soll geprüft werden, wie dem Anliegen der Petentinnen und Petenten Rechnung getragen werden kann.

Zudem kündigte das kantonale Sozialamt am 13. November 2018 die Schaffung einer Koordinationsstelle für Behindertenrechte an, welche unter Einbezug von Betroffenenorganisationen, Verwaltungsstellen und Fachleuten die Grundlage für einen Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention erarbeiten soll.

Eine Mehrheit der Kommission entschied damals, dass ein erneutes Nachdoppeln mittels parlamentarischer Möglichkeiten keinen Sinn macht und lieber die GPK (Geschäftsprüfungskommission) die angekündigte Umsetzung der Massnahmen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und e-Government periodisch überprüfen soll. Eine Minderheit bewertete die Lage anders und reichte den Vorstoss ein, über welchen wir heute diskutieren.

Lassen Sie uns die angekündigten Massnahmen aus dem Schreiben vom 25. Januar 2019 einem kurzen Reality-Check unterziehen:

«ZHweb2019»: Laut der Website der Staatskanzlei befindet sich das Projekt «ZHweb2019» in der Endphase und die Realisierung sollte laufen. Planmässig hätte das Konzept im April 2019 abgenommen und freigegeben sein sollen. Weiteres ist der Projektwebsite nicht zu entnehmen.

«ZH-Lex»: Wenn es sich beim angekündigten Projekt um «DigiLex» handelt, so soll das Projekt im ersten Quartal 2020 starten. Gegenwärtig ist übrigens eine Stelle als Co-Projektleiterin ausgeschrieben.

Koordinationsstelle: Die Koordinationsstelle wurde geschaffen und ab 1. Januar 2020 ist die Zusammenarbeit zwischen der BKZ (*Behindertenkonferenz Kanton Zürich*) und dem Kantonalen Sozialamt mit einer Vereinbarung verbindlicher geregelt. Damit hat sich die BKZ verpflichtet, das Mitwirkungsmodell «Partizipation Kanton Zürich» aufzubauen. Mit dem Modell wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Zürich von Beginn an mitwirken können, namentlich am Planungs-, Umsetzungs- und Evaluationsprozess des Aktionsplans, getreu dem Leitsatz «nicht für, sondern mit den Betroffenen».

Sie sehen, bei der Umsetzung der Petition – und nun halt auch unseres Postulates – haben der Regierungsrat und der Kanton Zürich noch Luft nach oben. Der Kanton Zürich soll sich ein Beispiel am Bund nehmen: Auf dem App «VoteInfo» bestehen schon seit zwei Jahren Informationen mit Gebärdensprache für nationale Abstimmungsvorlagen. Aber für kantonale Vorlagen stehen leider keine Informationen mit Gebärdensprache zur Verfügung. Wobei man natürlich ehrlicherweise sagen muss, dass auch der Bund spart. So behauptet er, dass die Übersetzung in drei Gebärdensprachen viel zu teuer wäre. In diesem Zusammenhang möchte ich auch gleich noch auf den Mangel an Dolmetscherinnen hinweisen. Es wäre natürlich wünschenswert, wenn die Gebärdensprachen für alle gefördert würden – viel Luft nach oben gibt es beispielsweise auch im Gesundheits- und nach wie vor auch im Bildungswesen. Aber das führt hier jetzt wohl leider zu weit, deshalb zurück zu unserem Postulat: Es geht hier um nichts Geringeres als um die Teilhabe an unserer Demokratie und am demokratischen Prozess. Unterstützen Sie deshalb unser Postulat und fordern sie den Regierungsrat auf, in einem Bericht darzulegen, wie politische Information im Kanton Zürich in Gebärdensprache übersetzt und für gehörlose Menschen zugänglich gemacht werden kann. Herzlichen Dank.

Beat Habegger (FDP, Zürich): Ich freue mich, dass wir heute dieses Postulat diskutieren können, und es freut mich besonders, dass zahlreiche Gäste von «Sichtbar Gehörlose Zürich» auf der Tribüne anwesend sind. Ich habe bereits einige Male die Gelegenheit zum Besuch des Gehörlosenzentrums in meinem Wahlkreis, in Zürich Oerlikon, gehabt und freue mich über die Anwesenheit unserer Gäste. Danken möchte ich auch meiner Fraktionskollegin Sonja Rueff, die über die Behindertenkonferenz Kanton Zürich beziehungsweise ihren Vorstandskollegen Andreas Janner organisiert hat, dass unsere Beratungen heute in Gebärdensprache übersetzt werden. Die Parlamentsdienste haben dieses Anliegen erfreulicherweise sofort aufgenommen und umgesetzt, dafür vielen Dank.

Wir haben es gehört, das Postulat verlangt, dass politische Informationen für gehörlose Menschen zugänglich gemacht werden. Konkret geht es um die Webseite des Kantons, um Wahl- und Abstimmungsinformationen und die Gesetzessammlung. Es handelt sich hierbei um eine Selbstverständlich. Alle Bürgerinnen und Bürger, die die politischen Rechte im Kanton ausüben, haben Anspruch darauf, dass sie die dafür notwendigen behördlichen Informationen bekommen. Nur so können sie sich auch eine Meinung bilden und am Entscheidungsprozess teilnehmen.

Wir haben auch schon etwas zum grossen Missverständnis der Hörenden gehört, die oft meinen, dass die Gehörlosen einfach lesen können, wenn sie nicht so gut oder gar nicht hören. Die Realität ist aber so, dass die Sprache stark über das Gehör vermittelt und dann erst mit dem Wortbild verknüpft wird. Wer Kinder hat, kennt diesen Prozess übrigens etwas vom lautgetreuen Lesen-Lernen in der Primarschule, ich habe das bei meinen eigenen Kindern gesehen. Deshalb müssen die wesentlichen politischen Informationen auch so vermittelt werden, dass sie für gehörlose Menschen verständlich sind.

Ich möchte noch kurz an unsere Kantonsverfassung erinnern. Die Kantonsverfassung sagt in Artikel 12, dass die Sprachenfreiheit, die natürlich bereits durch unsere Bundesverfassung garantiert ist, auch die Gebärdensprache erfasst. Das ist ein Auftrag aus unserer Verfassung, dem wir bezüglich politischer Information nachkommen müssen.

Wir haben auch schon etwas zur Vorgeschichte gehört mit der Petition, dann mit der Beratung in der Kommission für Staat und Gemeinden. Und der Regierungsrat hat ja auch gegenüber der Kommission signalisiert, dass er die Anliegen in die Umsetzung der laufenden Revisionsarbeiten an der Webseite, an «ZH-Lex» und so weiter einfliessen lassen

will, und er war denn auch bereit, das Postulat entsprechend entgegenzunehmen.

Ich möchte auch noch erwähnen – das wurde vorhin von Michèle Dünki kurz angesprochen –, dass die STGK die Geschäftsprüfungskommission gebeten hat, die angekündigte Umsetzung der Anliegen zu begleiten. Als Präsident der GPK kann ich bestätigen, dass die Kommission sich damit befasst hat. Ich habe das Thema auch selber bei einem Gespräch mit der Staatsschreiberin (*Kathrin Arioli*) aufgenommen. Sie sehen also, es ist nicht so, dass nichts läuft, aber die Dinge brauchen halt eine gewisse Zeit. Wir erwarten nun von der Regierung konkrete Schritte in diese Richtung und sind deshalb bereit, das Postulat zu überweisen, damit dann auch entsprechend Rechenschaft abgelegt werden kann.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Geschätzte Vertreter der Gehörlosen auf der Tribüne, schön, dass Sie alle da sind. Die Dachorganisation der Gehörlosen «Sichtbar Gehörlose Zürich» möchte mit ihrer Petition mehr Zugang zu politischen Informationen im Kanton Zürich in Gebärdensprache erhalten. Konkret geht es vor allem darum, auf der Homepage behindertenrelevante Gesetzestexte, die Kantonsverfassung und Abstimmungsunterlagen in Gebärdensprache verfügbar zu machen. Die Anliegen sind natürlich absolut berechtigt. Schon die kantonale Verfassung und Gesetzgebung, aber auch die entsprechenden eidgenössischen Bestimmungen halten das Recht von gehörlosen und hörbehinderten Menschen auf den Zugang zu politischen Informationen fest. Für mich war aus den Anhörungen der STGK die Erkenntnis neu und durchaus sehr aufschlussreich, dass sich für viele Gehörlose die geschriebene Sprache nicht sehr einfach erschliesst, ja, sie ist teilweise sogar wie eine Fremdsprache zu verstehen. Eine Kurzversion der relevanten Gesetzestexte, der Verfassung und der Abstimmungsunterlagen müsste demnach in Gebärdensprache zugänglich sein, damit die staatlichen und politischen Informationen auch verstanden werden.

Auch der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst und hat das Postulat entgegengenommen. Mittlerweile – wir haben es schon gehört – hat er das Projekt «ZH-Lex» 2019 in Angriff genommen. Es will der Barrierefreiheit ausdrücklich Rechnung tragen und die Veröffentlichung der Abstimmungsunterlagen in Gebärdensprache wird geklärt. Das Gleiche gilt für die Forderung, die wichtigsten Gesetzestexte in Gebärdensprache zu veröffentlichen. Dies klärt der Regierungsrat insbesondere im Rahmen des Projektes zur Erneuerung von «ZH-Lex»,

wo die vollständige Digitalisierung des Rechtsetzungsverfahrens bis hin zur Publikation vorgesehen ist. Auch da ist er schon dran.

So gesehen kann man argumentieren, dass die Anliegen der Petitionäre bereits angepackt werden, das Postulat rennt also offene Türen ein. Ja, man hätte der Regierung auch etwas Zeit geben können, diese unbestrittenermassen berechtigten Anliegen umzusetzen oder noch weiter umzusetzen. Die Mehrheit der STGK erachtet es denn auch als zielführend, wenn die GPK die Umsetzung der angekündigten Massnahmen im Zusammenhang mit Digitalisierung und e-Government periodisch überprüft. Zudem wurde mittlerweile eine Koordinationsstelle für Behindertenrechte geschaffen, die nicht nur die Bedürfnisse von Gehörlosen im Speziellen, sondern Beeinträchtigungen aller Art berücksichtigen wird. Allerdings wurden noch keine konkreten Angaben gemacht, wie die Anliegen der Gehörlosen umgesetzt werden sollen.

Die Grünliberalen unterstützen denn auch das Postulat; dies vor allem auch mit der Botschaft, dass das vom Regierungsrat bereits Versprochene nun noch etwas mehr Nachdruck erhält und umgesetzt werden soll.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Wir werden das Postulat überweisen. Wir sind nicht im Stande, abschliessend zu beurteilen, ob Verfasung und Rechtsstaat so bereits umgesetzt sind, mit allen Elementen, die hier im Rat erwähnt wurden. Deshalb will ich kurz bleiben: Ob Papiertiger oder nicht, das wird der Bericht aussagen, wir können nicht vorwegnehmen, ob es einen Papiertiger gibt und ob alle Massnahmen bereits in Umsetzung sind. Es braucht jedoch einen Bericht, das ist wichtig. Wir können ansonsten nicht beurteilen, wie weit die Massnahmen fortgeschritten sind. Das ist Sinn und Zweck eines Postulates.

Der Bund wurde immer wieder genannt. Ich habe lange Zeit im Ausland gelebt. Ich muss euch sagen: Das Ausland hat die Gebärdensprache in den Medien und in der Verwaltung und so weiter bereits besser umgesetzt, zumindest die entwickelten Länder. Ich glaube hier tut es uns gut, das internationale Umfeld ein bisschen zu betrachten und diesem zu folgen – und dem Bund natürlich auch. Wir werden das Postulat überweisen.

Walter Meier (EVP, Uster): Der Regierungsrat wird ersucht, in einem Bericht darzulegen, wie politische Informationen im Kanton Zürich in Gebärdensprache übersetzt und für gehörlose Menschen zugänglich gemacht werden können. Die Dachorganisation der Gehörlosen-Selbsthilfe hat dem Regierungsrat respektive dem Kantonsrat vor geraumer

Zeit eine Petition mit ebendiesem Anliegen eingereicht. Diese Petition wurde in der STGK diskutiert. Der STGK-Mehrheit genügte die Absichtserklärung des Regierungsrates, die Barrierefreiheit bei der Überarbeitung des Internetauftritts zu berücksichtigen.

Ich habe das Postulat mitunterschrieben, weil ich sicherstellen will, dass zumindest eine Kurzfassung der Abstimmungsvorlagen, idealerweise aber auch die Kantonsverfassung und später weitere Gesetzestexte in Gebärdensprache vorliegen. Es hat sich im Austausch mit gehörlosen Menschen gezeigt, dass für sie wirklich wichtig ist, dass alltagsrelevante Infos in Gebärdensprache vorliegen. Für sie ist unsere Schriftsprache eine Fremdsprache. Auch das Ablesen von den Lippen hat seine Tücken, da gewisse Worte gleich aussehen und die oder der Gehörlose sich dann den Sinn zusammenreimen muss. So möchten wir ja auch nicht im Alltag unterwegs sein.

Die EVP unterstützt das Postulat.

Laura Huonker (AL, Zürich): Die Sprache, die wir hier in diesem Parlament und allgemein in der Politik führen, ist teilweise für uns eine Herausforderung und umso mehr für die Menschen, die zusätzliche Hürden zu bewältigen haben. Der Vorstoss formuliert auch zu Recht, dass es damit noch nicht getan ist, die Unterlagen behindertengerecht auch unter Beizug von Technologien bereitzustellen, sondern dass diese auch rechtzeitig publiziert werden. Teilhabegerechtigkeit bedeutet in diesem Fall endlich auch in der Schweiz: Vorausschau im Sinne selbstverständlicher Inklusion, im Sinne von gleiche Rechte für alle.

Aus diesen Gründen überweist die Alternative Liste dieses Postulat. Besten Dank.

Christian Mettler (SVP, Aesch): Ich erlaube mir hier kurz eine Erläuterung zu meiner gegenüber der SVP abweichenden Haltung zu diesem Postulat: Ich habe Sympathien für dieses Postulat, weil ich das tagtäglich selber erlebe. Ich habe bei einem bewaffneten Raubüberfall 70 Prozent des Gehörs verloren und kann hier drin mit Elektronik und Kabel kommunizieren. Ich verstehe auch die Herausforderungen im Alltag, weil ich selber in meinem geschäftlichen Umfeld eine gehörlose Lehrtochter ausgebildet habe. Ich verstehe es, auch im Tagesgeschäft als Immobilienverwalter mit Mietern, die gehörlos sind, zu kommunizieren; nicht in Gebärdensprache, die ich leider nicht kann, aber via Gehörlosen-Schreibtelefon und Computer. In diesem Sinn ist meine abweichende Haltung gegenüber der SVP-Fraktion zu sehen. Danke.

Erika Zahler (SVP, Boppelsen) spricht zum zweiten Mal: Werte Anwesende, ich möchte es sicher nicht versäumen, auch die Gäste auf der Tribüne zu begrüssen. In der STGK, wo ich Mitglied bin, habe ich mit dieser Materie zum ersten Mal etwas näher zu tun gehabt und war erstaunt, was da alles an den Tag gekommen ist. Ich habe also sehr viel mitgelernt. Ich habe heute von den Initianten gehört oder in den Voten Rügen herausgespürt, wie zum Beispiel von Michèle Dünki, es werde hier nicht mit dem nötigen Hochdruck gearbeitet, es werde nicht umgesetzt oder man nehme die Anliegen nicht ernst. Ich möchte hier einfach sagen: Die SVP ist nicht per se gegen die Unterstützung der Gehörlosen, aber es läuft etwas. Und ich bin auch froh, dass Beat Habegger gesagt hat, dass die GPK das unterstützt und kontrolliert. Aber es soll im Rahmen der Verhältnismässigkeit ablaufen. Und da bitte ich Sie, ebenfalls wie die SVP, dies in diesem Sinne zu unterstützen. Also nochmals: Wir sind nicht dagegen, aber wir haben bereits alles aufgegleist. Und vielleicht noch als Nebensatz: Die Digitalisierungsprojekte sind im Kanton teilweise nicht zeitgerecht, aber es beruhigt mich, dass sie doch erkannt werden und in Umsetzung sind.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte Ihnen ganz herzlich für diese breite Unterstützung danken, die ich jetzt hier für dieses Postulat erfahren habe. Ich freue mich sehr, dass seit der Kommissionsdiskussion, in der ja eine eher kritische Haltung gegenüber diesem Anliegen vorhanden war, doch einiges gegangen ist. Und es stimmt, Beat Habegger, einiges braucht Zeit, das ist so. Aber es reicht nicht. Ich denke, gerade dieses Thema zeigt jetzt auf, dass es auch Druck braucht, damit etwas geht. Daher auch ein ganz herzlicher Dank an «Sichtbar Gehörlose Zürich», dass Sie mit dieser Petition Energie ins Thema gebracht haben und wir das auch aufnehmen können.

Regierungspräsidentin Carmen Walker Späh: Ich möchte die Geschichte nicht nochmals wiederholen, Sie haben sie hier erwähnt, sondern nur ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Regierung bereit war, diese Petition entgegenzunehmen. Wir haben entsprechend auch Beschlüsse gefällt, nämlich mit Regierungsratsbeschluss 834 im Jahr 2018, insbesondere den beiden Projekten «ZHweb2019» und Erneuerung von «ZH-Lex», dass wir dieses Anliegen ernsthaft prüfen und auch umsetzen wollen. Ich möchte hier auch im Rahmen der Regierung ganz klar sagen: Für uns ist das eine Selbstverständlichkeit.

Jetzt sind wir an der Arbeit. Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen insbesondere das Projekt «ZHweb2019» auch bald zeigen können. Aber

Sie haben es noch nicht gesehen und kennen das Resultat noch nicht. Das ist für uns auch der Grund, warum wir gesagt haben: Wir sind sehr gerne bereit, diesen Bericht dazu zu verfassen und auch zu erklären, was wir gemacht haben, und eventuell eben auch zu erklären, wo die Grenzen sind, technische Grenzen, die wir in unserer Arbeit erkannt haben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, das Postulat nun auch zu überweisen. Wir sind an der Arbeit, aber wir berichten sehr gerne, was wir dann auch gemacht haben. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 124: 29 Stimmen (bei 10 Enthaltungen), das Postulat KR-Nr. 34/2019 zu überweisen. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichts innert zweier Jahre.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Zugang und Verständlichkeit von Wahl- und Abstimmungsmaterialien und Informationen zur politischen Meinungsbildung

Postulat Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) vom 4. Dezember 2017 KR-Nr. 332/2017, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsident Dieter Kläy: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Tumasch Mischol, Hombrechtikon, hat an der Sitzung vom 12. Februar 2018 Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Herr Mischol ist zwischenzeitlich aus dem Kantonsrat ausgetreten. Möchte jemand aus dem Rat den Antrag aufrechterhalten? Das ist der Fall, Christina Zurfluh Fraefel stellt den Antrag auf Diskussion.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Im Mai 2017 erschien im Anzeiger von Uster, AvU, der Artikel «Politische Integration durch leichte Sprache». Das Fazit: Für viele stimm- und wahlberechtigte Menschen mit Behinderungen sind die zur Verfügung stehenden politischen Informationen schlichtweg unverständlich. Der AvU hat in seinem Beitrag deshalb gleich auch eine für Uster damals relevante Abstimmungsvorlage in einfache Sprache übersetzt. Von der einfachen Sprache profitieren

wir im Prinzip alle. Sowohl auf der Text-, Satz-, Wortebene wie auch in der Bildsprache wird auf Einfachheit und Verständlichkeit geachtet. Die leichte Sprache dagegen ist für Menschen mit Lernschwierigkeiten gedacht. Sie baut auf einem Regelwerk auf. Und Menschen mit Lernschwierigkeiten überprüfen die Verständlichkeit dieser Texte. Die leichte Sprache ist damit gewissermassen von Menschen mit Lernschwierigkeiten für Menschen mit Lernschwierigkeiten gemacht. Ebenfalls im Mai 2017 fand in Uster zum selben Thema eine Veranstaltung von Insieme Zürich Oberland (Behindertenorganisation) statt. Über 100 Menschen, der Grossteil davon mit einer Lernbehinderung, haben an dieser Veranstaltung teilgenommen. Ich muss zugeben, ich habe noch selten eine so lebhafte, politisch engagierte und vor allem auch sehr differenzierte Diskussion miterleben dürfen. Unsere weltweit einmalige Demokratie lebt von unser aller – ich betone das «aller» – Interesse und Engagement. Dieses Engagement setzt aber Informiertheit und lebenslanges Lernen voraus. Wenn für einen Teil der Stimmberechtigten die Voraussetzungen für eine politische Teilhabe nicht oder nur beschränkt gegeben sind, ist letztlich auch diese Demokratie infrage gestellt. Auch wenn unsere direkte Demokratie insgesamt ein Privileg ist, darf sie eben gerade nicht zum Privileg einiger weniger verkommen. Das zusammen mit Andreas Hauri, GLP (Altkantonsrat), und Silvia Rigoni, Grüne, eingereichte Postulat «Zugang und Verständlichkeit von Wahl- und Abstimmungsmaterialien und Information zur politischen Meinungsbildung» ist auch in Auseinandersetzung mit Verantwortlichen des Vereins «Einfache Sprache Schweiz» entstanden. Das zentrale Anliegen ist eine Verbesserung des Zugangs auch in Bezug auf Kommunikationssysteme, Technologien und Formate und die Verbesserung der Verständlichkeit von Informationen für die politische Meinungsbildung. Wahl- und Abstimmungsmaterialien spielen dabei selbstverständlich eine wichtige Rolle.

In der Postulatsbegründung wird die hinsichtlich ihrer politischen Teilhabe besonders gefährdete, in sich aber sehr heterogene Gruppe von Menschen mit Behinderung speziell erwähnt. Als potenziell ebenso gefährdete Gruppe können wir aber auch die rund 140'000 Menschen mit mangelnden Grundkompetenzen in unserem Kanton erachten. Auch für diese wäre es besonders hilfreich, wenn ihnen politische Informationen leicht zugänglich gemacht sowie leicht verständlich vermittelt würden, zum Beispiel eben in Form von einfacher Sprache. Studien belegen, dass sich über eine gut verständliche politische Information auch das politische Interesse und die politische Partizipation steigern lassen.

Wenn sich nur noch ein Drittel der Wahlberechtigten an den Kantonswahlen beteiligt und teilweise nur noch ebenso wenige Stimmberechtigte an kantonalen oder nationalen Volksabstimmungen teilnehmen, sollte uns das zu denken geben. Die Stimm- und Wahlbeteiligung sagt eben viel über das Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern zu unserem Staat aus.

Was die Gewährleistung des Zugangs zu allgemeiner Information und Kommunikation in unserem Staatswesen für Menschen mit Behinderungen betrifft, zeigt die Mitte 2018 publizierte Studie der ZHAW (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften) Handlungsbedarf aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Kanton Zürich deutlich auf. Der Handlungsbedarf ist gigantisch. Zu erwähnen ist allerdings, dass sich die Studie nicht einmal dem Thema der politischen Rechte beziehungsweise der Wahrnehmung derselben durch Menschen Beeinträchtigungen angenommen hat. Die Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, so auch die Schweiz und alle ihre Staatsebenen, zu sehr weitreichenden Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte und möglichst selbstständige Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben zu ermöglichen. Artikel 29 der UNO-BRK ist zu entnehmen, in welch umfassenden Sinne sich auch die Schweiz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen und öffentlichen Leben verpflichtet hat.

Als Leitplanke für unser Postulat dient aber auch der Zweckartikel des IDG, also des Gesetzes über die Information und den Datenschutz. Dieses Gesetz will nämlich auch via das transparente Handeln öffentlicher Organe die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung demokratischer Rechte fördern.

Mit unserem Postulat möchten wir also dazu beitragen, dass möglichst alle stimm- und wahlberechtigten Menschen in unserem Kanton uneingeschränkt und selbstbestimmt am politischen Prozess teilnehmen können. Und wie eingangs erwähnt, ist diese Möglichkeit in unserem Kanton leider noch längst nicht für alle Menschen gleichermassen gegeben. Besser zugängliche und besser verständliche politische Informationen vor allem über Wahlen und Abstimmungen würden uns alle in der autonomen Meinungsbildung unterstützen. Vergessen wir vielleicht auch nicht, dass selbst wir Vollblutpolitisierenden doch auch froh darüber sind, wenn uns politische Vorlagen leicht zugänglich und verständlich sowie gut begründet präsentiert werden. Auch das erleichtert uns das tägliche Lernen in unserem Politalltag.

25

Für Ihre Unterstützung bei der Überweisung des Postulates danke ich Ihnen bestens. Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Auch dafür herzlichen Dank.

Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil): Dieses Anliegen ist heute bereits als Auftrag formuliert, und zwar in Paragraf 64 im Gesetz über die politischen Rechte, denn er lautet: «Zu einer Abstimmungsvorlage wird ein kurzer sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst.» Der Regierungsrat hält in seinen Leitlinien zur Kommunikation auch fest, dass die Stimmberechtigten Anspruch auf verlässliche und ausgewogene Information zu Abstimmungsvorlagen haben und sie befähigt sind, sich in demokratischen Prozessen eine Meinung zu bilden. Im Weiteren sollen die Abstimmungsunterlagen durch eine bürgernahe Sprache und kurze Texte verständlich sein. Die von den Postulanten geforderte leichte Sprache ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise des Deutschen, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Die Verwendung dieser Ausdrucksform ist kein Ersatz für die Regelsprache. Eine Gemeinde im Zürcher Unterland wollte 2018 die Gemeindeordnung in einfacher Sprache formulieren. Da die Rechtssicherheit aber nicht gewährleistet werden konnte, wurde die Gemeindeordnung wieder im üblichen Sprachgebrauch formuliert. Nebst der staatlichen Information, die den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit unterliegen, tragen Parteien, Organisationen, wie zum Beispiel «Vimentis» oder «easyvote» (Polit-Webseiten) und Medien wesentlich zur Meinungsbildung bei. Diese sind in Art und Ausgestaltung ihrer Informationen frei.

Eine neue Studie belegt zudem, dass lediglich 10 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gar nie abstimmen gehen. Die grosse Mehrheit allerdings beteiligt sich sehr selektiv an den demokratischen Prozessen. Es sind die Abstimmungsthemen, welche die Leute mobilisieren. Es ist also eine Betroffenheitspolitik, welche heutzutage mehrheitlich vorherrscht. Ich bin überzeugt, dass selbst Unterlagen, welche im Comic-Heft- oder gar Piktogramm-Stil daherkämen, an dieser Grundhaltung nichts ändern würden.

Wir von der SVP lehnen dieses Postulat ab, da es offensichtlich keinen Mehrwert, sondern unnötigen Mehraufwand und vor allem Rechtsunsicherheit mit sich bringen würde. Wie Sie sehen, ist gut gemeint nicht in jedem Fall auch gut umsetzbar. Darum sagen auch Sie Nein zu dieser Verschlimmbesserung.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Bei den Kantonsratswahlen 2015 lag die Wahlbeteiligung bei 32,7 Prozent. Bei den Wahlen vier Jahre später, im März 2019, konnte die Beteiligung trotz grosser Mobilisierungsbemühungen aller Parteien um lediglich 0,8 Prozent gesteigert werden. Es haben Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, gerade einmal 33,5 Prozent der Stimmberechtigten im Kanton Zürich gewählt. Und auch die Beteiligungsrate bei Abstimmungen ist höchst bedenklich: Während beim letzten Termin im Februar 2020 noch im Schnitt 44 Prozent abgestimmt haben, lag die Beteiligung bei der vorletzten Abstimmung im September 2019 über die wichtige Steuervorlage 17 bei erschreckend tiefen 27,6 Prozent. Das sind wahrlich keine Zahlen, auf die man stolz sein könnte, dabei halten wir doch so viel von unseren demokratischen Institutionen und Rechten.

Das Postulat verlangt deshalb etwas ebenso Wichtiges wie Dringliches: Die Regierung soll vertieft prüfen, mit welchen Massnahmen den Stimmberechtigten der Zugang zur Politik und generell die freie Meinungsbildung erleichtert werden kann. Auch bei diesem Vorstoss geht es um gleiche Rechte für alle. Das verdient vorbehaltlose Unterstützung.

Dass die selbsternannte Volkspartei so etwas nicht unterstützen will, ist völlig unverständlich. Unsere politische Kultur ist ein hohes Gut und jede Investition darin lohnt sich. Stell dir vor, es sind Wahlen, und keiner geht hin. Die Antidemokraten mögen frohlocken, aber uns ist klar, dass bei der tiefen Wahl- und Abstimmungsbeteiligung echter und dringlicher Handlungsbedarf besteht. Die SP wird das Postulat mit Überzeugung überweisen. Vielen Dank.

Martin Farner (FDP, Stammheim): Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, ein Postulat, das mich veranlasst, einen Blick in die Anfänge unseres Bundesstaates zu werfen. Damals wurde die Volksschulpflicht eingeführt, zunächst für die Knaben, dann auch für die Mädchen. Die Überlegung war, dass eine halbdirekte Demokratie wie die unsere nur funktioniert, wenn die Bürgerinnen und Bürger auch verstehen, worum es in den Abstimmungen geht. Ob es, wie die Postulanten andeuten, einen Zusammenhang zwischen den bedauernswert tiefen Stimmbeteiligungen und der Verständlichkeit der Abstimmungsunterlagen geht, darf bezweifelt werden. selbstverständlich müssen Vorlagen verständlich abgefasst werden. Man darf feststellen, dass die Zeiten des vielkolportierten Beamtendeutschs der Vergangenheit angehören. Aber – und dem ist mit einfacher Sprache nicht beizukommen – die Themen, über welche wir heute abstimmen, sind teilweise

27

sehr komplex. Sie allzu sehr zu vereinfachen, führt auch zu einer Verfälschung der Sachverhalte, dessen muss man sich bewusst sein, und das wollen wir nicht. Mündige Bürgerinnen und Bürger müssen aufgrund ihrer Schulbildung in der Lage sein, sich eine Meinung zu bilden. Sollte dies heute ein ernsthaftes Problem sein, müssen wir nicht in erster Linie auf das Niveau der Sprache in unseren Abstimmungsbüchlein schauen.

Wir lehnen die Überweisung des Postulates aus diesem Grund ab. Danke.

Karin Joss (GLP, Dällikon): Ich habe kürzlich beim Flyer-Verteilen am Bahnhof eine blinde Frau kennengelernt, die mir gesagt hat, sie würde gerne abstimmen, könne das aber nicht, da sie nicht wisse, wie. Es darf nicht sein, dass einzelne Gruppen der Bevölkerung nur unter erschwerten Bedingungen abstimmen können oder sogar auf ihre Bürgerrechte verzichten, da die Anforderungen für sie zu hoch sind. Es ist eine Tatsache, dass immer mehr Menschen von den Abstimmungsunterlagen überfordert sind, die Inhalte nicht verstehen. Dem muss auf verschiedenen Ebenen entgegengewirkt werden. Das beginnt in der Volksschule und in den weiterführenden Schulen im Bereich der Lese- und Sprachkompetenzen und im Bereich des allgemeinbildenden Unterrichts in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Es ist für den Staat einfacher geworden, die notwendigen Unterstützungsmassnahmen zur Verfügung zu stellen, da es immer mehr digitale Möglichkeiten gibt, die genutzt werden können und sollen. Das Ziel muss sein, dass es irgendwann selbstverständlich ist, dass alle Stimmberechtigten ihre Bürgerrechte wahrnehmen können. Der Aufwand für diese Massnahmen ist vertretbar, einer Demokratie würdig und angemessen.

Ich möchte auch erwähnen, dass GLP-Stadtrat Andreas Hauri (*Gesundheitsvorsteher der Stadt Zürich*) damals Mitunterzeichner dieses Postulates war. Die GLP unterstützt die Überweisung.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Der Zugang und die Verständlichkeit von Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind zentral zur politischen Meinungsbildung. Sie stärken die Teilhabe von allen Stimmberechtigten am politischen Prozess. In einer demokratischen Gesellschaft sollen sich alle Stimmberechtigten an Wahlen und Abstimmungen beteiligen können, darin sind wir uns wahrscheinlich alle einig. Bereits bei der Diskussion über die von den Postulanten geforderte einfache oder leichte Sprache dürften Meinungsverschiedenheiten auftauchen: Was heisst überhaupt «leichte Sprache»? Ich gebe es ganz offen zu:

Trotz Hochschulabschluss verstehe ich gewisse Vorlagen nur nach mehrmaligem Durchlesen. Vielleicht ist es nur mein Eindruck: Die Vorlagen werden immer komplizierter und immer schwerer verständlich. Häufig richtet sich die Komplexität der Sprache nach der Komplexität der Inhalte. Bei den Abstimmungserläuterungen bemühen sich bereits heute der Regierungsrat und der Kantonsrat stets um eine möglichst einfache und verständliche Sprache für alle Stimmberechtigten. Häufig lassen sich die Texte aber nicht beliebig vereinfachen, weil sie den gesetzlichen Anforderungen an die Information der Stimmberechtigten genügen müssen. Angesprochen sind vor allem die Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit. Bei Gesetzesvorlagen dürfte dies noch schwieriger werden. Die Erläuterungen müssen auch den zur Abstimmung stehenden Gesetzestext enthalten, wie ihn der Kantonsrat verabschiedet hat. Nur über diesen Text stimmen die Stimmberechtigten ab – und nicht über eine allfällige nachträgliche Übertragung in leichte Sprache. Daher ist eine amtliche Übertragung solcher Texte in leichte Sprache mit erheblichen Schwierigkeiten und Risiken verbunden.

Der Kanton hat im Nachgang zur Einreichung des Postulates bereits grosse Anstrengungen unternommen, um die Informationen zu kantonalen Abstimmungen auch für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. So sind die Abstimmungserläuterungen auch als barrierefreies PDF (Digitales Dokument-Format) auf der Kantons-Homepage zu finden. Zusätzlich gibt es heute auch Erklärvideos und Audiodateien, die für die Stimmberechtigten abrufbar sind. Die Videos können auch Personen mit Lese- und Schreibschwäche den Zugang zu den Abstimmungsinformationen erleichtern. Sie erscheinen zudem in Gebärdensprache. Es wäre vielleicht interessant zu wissen, wie oft diese benutzt werden. Auch die App «VoteInfo» des Bundes vereinfacht die Informationen und die Resultate auch zu den kantonalen Vorlagen.

Bei der Aufbereitung von Informationen zu Abstimmungen oder aktuellen politischen Themen für besondere Zielgruppen haben private Organisationen einen grösseren Spielraum als das Gemeinwesen. So bietet etwa Easyvote, ein vom Bund im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung unterstütztes Projekt des Dachverbands der Jugendparlamente spezifisch mit 18- bis 25-Jährigen aufbereitete Informationen an. Ein solches Vorgehen scheint auch für Stimmberechtigte, die auf Informationen in leichter Sprache angewiesen sind, zielführend. Der Regierungsrat hat mit «ZHweb2019» ein Schlüsselprojekt zur Förderung der digitalen Information, Kommunikation und Mitwirkung an der Verwaltungstätigkeit innerhalb der Strategie Digitale Verwaltung im Frühjahr

29

2018 verabschiedet. Darin wird auch der Barrierefreiheit Rechnung getragen. Gemäss Zeitplan ist der Go-live auf Anfang Mai 2020 geplant. Die CVP ist darauf gespannt.

Selbstverständlich kann immer mehr getan werden, es ist immer auch das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Auch im Rahmen einer allfälligen zukünftigen Einführung des E-Votings wird es Änderungen zum Zugang zu politischen Informationen geben. Es dürfte aber eine Illusion bleiben, dass alle Massnahmen zu einer wesentlichen Steigerung der Wahl- und Abstimmungsbeteiligung führt. Die CVP stimmt aufgrund aller getätigten und in Vorbereitung befindlichen Verbesserung der Überweisung des Postulates nicht zu.

Walter Meier (EVP, Uster): Wir alle sind vermutlich mit der Stimmbeteiligung bei Wahlen und Abstimmungen nicht wirklich glücklich. Oft liegt diese unter 50 Prozent, bei den letzten Kantonsratswahlen ging nur jeder dritte Stimmberechtigte an die Urne. Nun gibt es verschiedene und vielleicht sogar gute Gründe, dass jemand an einer Abstimmung oder einer Wahl nicht teilnimmt. Dass jemand aber an einer Abstimmung oder einer Wahl nicht teilnimmt, weil er die Sache nicht versteht, das darf nicht sein. Wenn wir oder der Regierungsrat oder die Staatskanzlei einen Beitrag dazu leisten können, dass mehr Menschen im Kanton Zürich Wahlen oder Abstimmungen respektive die Unterlagen zu den Wahlen und Abstimmungen besser verstehen, dann sollten wir das tun. Die EVP unterstützt das Postulat.

Laura Huonker (AL, Zürich): Die vereinfachte Sprache wäre nicht nur ein Dienst an Menschen mit Behinderung. Es ist nicht leicht, in den Wahl- und Abstimmungsunterlagen bis in die politischen Sachzusammenhänge vorzudringen, wenn bereits die Sprache, die doch oft sehr technisch oder in juristischer Sprache gefasst ist, einen vor Fragezeichen stellt. Die Sprache kann in diesem Sinne Exklusion, Ausschluss bedeuten. Es gibt die Menschen, die sie verstehen, und solche, denen das eben nicht gelingt. So funktioniert das nicht nur in der Politik. Zum Beispiel führen Versicherungen oder auch die Gerichte eine sehr schwer verständliche Sprache. Die Amtssprache in Behörden ist auch keine leichte Kost. Auch für Eingebürgerte beispielsweise ist die Hürde teilweise sehr gross. Die fehlende Sozialisation von Kindsbeinen an erschwert das Verständnis für die Sprache ganz grundsätzlich, das würde uns vergleichsweise nicht anders gehen, wenn wir die Amtssprache auf Französisch oder Englisch verstehen und reflektieren müssten.

In diesem Sinne überweist die Alternative Liste das Postulat. Besten Dank.

Hans Finsler (SVP, Affoltern a. A.): Die Frage der Verständlichkeit von politischen Informations- und Abstimmungsmaterialien ist nicht nur eine Frage der Sprache, sondern auch eine Frage des Gegenstands. Ganz grundsätzlich lässt sich festhalten, dass wir in unserer direkten Demokratie immer und immer wieder über ganz konkrete Fragestellungen und Gegenstände abzustimmen aufgerufen sind: über Änderungen des Steuerrechts, über Änderungen von Strafgesetznormen, über Änderungen von Prozessgesetzen, teilweise über internationale oder interkantonale Vereinbarungen über irgendwelche Gegenstände, die auch nicht eben gerade ganz einfach darzustellen sind. Alle diese Fragen erfordern, will man sie wirklich verstehen, jeweils fundiertes und mehr oder weniger spezialisiertes Fachwissen. Wollen wir unseren Stimmbürger von diesen Fragestellungen entlasten, dann können wir das nicht mit einer vereinfachten Frage tun, sondern wir müssten ihn dazu von diesen Abstimmungen entlasten und zu einer repräsentativen Demokratie übergehen, wie das überall sonst in der Welt auch der Brauch ist, bei uns aber bis jetzt zum Glück ja nicht.

Daher scheint mir, dass dieses Postulat eine Sache verlangt, die unmöglich zu erfüllen sei. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Regierungspräsidentin Carmen Walker Späh: Es geht ja hier darum, ob Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder reduzierten Deutschkenntnissen besser am politischen Leben partizipieren sollen. Ich denke, das ist doch einfach ein Gebot der Zeit oder auch eine Selbstverständlichkeit, dass sie das tun können. Nun ist die einfache Sprache eine der Möglichkeiten. Ganz generell: Wir wissen natürlich schon, wie komplex das Leben heute ist; das wissen Sie auch, wenn Sie die entsprechenden Vorlagen beraten. Wir wissen aber auch, dass es halt einfach eine Aufgabe von uns ist, das so zu erklären, dass man es auch versteht, und trotzdem die Komplexität der Vorlagen wiederzugeben. Wir glauben seitens der Regierung auch, dass wir hier mit neuen visuellen Möglichkeiten, mit der Digitalisierung neue Chancen haben, dies zu erklären. Und das tun wir ja bereits beziehungsweise wir versuchen das mit unseren Erklärvideos zu den kantonalen Abstimmungsvorlagen. Deshalb hat die Regierung auch gesagt: Wir wollen dieses Thema ernst nehmen. Wir wollen das Postulat entgegennehmen, um das zu zeigen und diese Entwicklungen auch zu antizipieren. Ich glaube, wir müssen uns alle – wir als Regierung, aber auch Sie als Kantonsrätinnen und Kantonsräte –, wir müssen uns Mühe geben, damit wir das, was wir tun, auch erklären können – auch den Menschen, die eingeschränkte kognitive Fähigkeiten haben.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Unterstützung des Postulates.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 91: 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat KR-Nr. 332/2017 zu überweisen. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichts innert zweier Jahre.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Entschädigungspraxis bei vom Kanton ganz oder teilweise kontrollierten Anstalten und Organisationen

Interpellation Stefan Feldmann (SP, Uster), Daniel Häuptli (GLP, Zürich), Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) vom 26. März 2018 KR-Nr. 92/2018, RRB-Nr. 428/16. Mai 2018

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

In den vergangenen Monaten und insbesondere Wochen gaben die zum Teil hohen bis sehr hohen Entschädigungen bei den von Bund (SBB, Post, Swisscom etc.), Kantonen oder anderen öffentlichen Gemeinwesen kontrollierten Betrieben und Organisationen (z. B. Spitälern) vermehrt zu Diskussionen Anlass. Zurecht: Wie die Forschung zeigt, entfalten übergrosse Lohnunterschiede, die primär durch überrissene Spitzensaläre getrieben sind, volkswirtschaftlich negative Folgen, zumal die Reallohn- Zuwächse in den mittleren und unteren Einkommenssegmenten in den letzten Jahren durchschnittlich nur um ein bis zwei Prozent gestiegen sind.

Eine besondere Sensibilität bezüglich Spitzensalären darf dabei von der öffentlichen Hand erwartet werden. Von Interesse sind primär jene Organisationen, welche als öffentlich-rechtliche Anstalten oder als Aktiengesellschaften eine eigene juristische Persönlichkeit besitzen, bei denen jedoch die öffentliche Hand als Haupteigner fungiert. Ob die im Besitz des Kantons Zürich befindlichen Organisationen die nötige Sensibilität betreffend Spitzensaläre an den Tag legen, ist schwer zu beurteilen, da ein Gesamtüberblick über die Entschädigungspraxis all dieser

Organisationen fehlt. In Parallelität zur Privatwirtschaft verfolgt diese Interpellation primär die Absicht, Transparenz zu schaffen.

Wir stellen dem Regierungsrat deshalb in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- 1. Wie hoch waren in vom Kanton Zürich ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen (öff.-rechtl. Anstalten, Aktiengesellschaften etc.) die Gesamtentschädigungen¹, die im Jahre 2017 an Verwaltungsräte (oder Gremien mit ähnlicher Funktion) und Geschäftsleitungen (oder Gremien mit ähnlicher Funktion) ausgerichtet wurden? Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.
- 2. Wie hoch waren in vom Kanton Zürich ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen (öff.-rechtl. Anstalten, Aktiengesellschaften etc.) die jeweils höchsten Saläre, die im Jahre 2017 an ein Mitglied eines Verwaltungsrates (oder Gremium mit ähnlicher Funktion) bzw. Geschäftsleitung (oder Gremium mit ähnlicher Funktion) ausgerichtet wurden? Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.
- 3. Wie viele Personen auch ausserhalb von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung erhielten im Jahre 2017 eine Gesamtentschädigung von:
 - a. 430 000² Franken bis 1 000 000 Franken
 - b. 1 000 000 Franken bis 1 500 000 Franken
 - c. 1 500 000 Franken bis 2 000 000 Franken
 - d. über 2 000 000 Franken

Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entschädigungspraxis der vom Kanton Zürich ganz oder mehrheitlich kontrollierten Organisationen? Sieht er bei einer von ihnen oder im generellen Anpassungsbedarf?

Wir stellen zudem dem Bankrat der Zürcher Kantonalbank in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

5. Wie hoch waren bei der Zürcher Kantonalbank sowie bei den vor ihr ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen im Inund Ausland die Gesamtentschädigungen³, die im Jahre 2017 an Verwaltungsräte (oder Gremien mit ähnlicher Funktion) und Geschäfts-

¹ Im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VegüV des Bundes

² Gesamtentschädigung der Mitglieder des Zürcher Regierungsrates analog VegüV des Bundes

³ Im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VegüV des Bundes

33

leitungen (oder Gremien mit ähnlicher Funktion) ausgerichtet wurden? Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.

- 6. Wie hoch waren bei der Zürcher Kantonalbank und bei den vor ihr ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen im Inund Ausland die jeweils höchsten Saläre, die im Jahre 2017 an ein Mitglied eines Verwaltungsrates (oder Gremium mit ähnlicher Funktion) bzw. ein Mitglied der Geschäftsleitung (oder Gremium mit ähnlicher Funktion) ausgerichtet wurden? Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.
- 7. Wie viele Personen auch ausserhalb Bankrat und Geschäftsleitung erhielten bei der Zürcher Kantonalbank oder einer von ihr kontrollierten juristischen Person im In- oder Ausland im Jahre 2017 eine Gesamtentschädigung von:
 - a. 430 000⁴ Franken bis 1 000 000 Franken
 - b. 1 000 000 Franken bis 1 500 000 Franken
 - c. 1 500 000 Franken bis 2 000 000 Franken
 - d. über 2 000 000 Franken

Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.

8. Sind bei der Zürcher Kantonalbank oder einer von ihr kontrollierten Organisationen Anpassungen bezüglich Entschädigungen vorgesehen oder aktuell in Arbeit?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Staatskanzlei wie folgt:

Zu Frage 1:

Gesamtentschädigungen 2017 in vom Kanton Zürich ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften usw.; ohne Unterbeteiligungen):

Juristische Person	Mitglieder des obersten Führungsorgans	Mitglieder der Geschäftsleitung
BVG- und Stiftungs- aufsicht des Kantons Zürich	Entschädigung: Fr. 69 214 Anzahl Mitglieder: 5	Entschädigung: Fr. 1 523 769 Anzahl Mitglieder: 8
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	Entschädigung: Fr. 483 000 Anzahl Mitglieder: 15	Entschädigung: Fr. 1 959 000 Anzahl Mitglieder: 5
Gebäudeversiche- rung Kanton Zürich	Entschädigung: Fr. 161 500 Anzahl Mitglieder: 7	Entschädigung: Fr. 1 651 788 Anzahl Mitglieder: 7
Kantonsspital Winterthur	Entschädigung: Fr. 140 000 Anzahl Mitglieder mit Ent- schädigungsanspruch: 7	Entschädigung: Fr. 5 244 306 Anzahl Mitglieder: 13

 $^{^4}$ Gesamtentschädigung der Mitglieder des Zürcher Regierungsrates analog VegüV des Bundes

Limmattalbahn AG	Entschädigung: Fr. 213 000 Anzahl Mitglieder oberstes Führungsorgan: 4 Anzahl Mitglieder Geschäftsleitung: 1		
Juristische Person	Mitglieder des obersten Führungsorgans	Mitglieder der Geschäftsleitung	
Sozialversicherungs- anstalt des Kantons Zürich	Entschädigung: Fr. 144 400 Anzahl Mitglieder: 7	Entschädigung: Fr. 1 300 447 Anzahl Mitglieder: 5	
Universitätsspital Zürich	Entschädigung: Fr. 313 500 Anzahl Mitglieder mit Ent- schädigungsanspruch: 7	Entschädigung: Fr. 4 528 309 Anzahl Mitglieder: 10	
Universität Zürich	Entschädigung: Fr. 228 500 Anzahl Mitglieder mit Ent- schädigungsanspruch: 7	Entschädigung: Fr. 1 680 847 Anzahl Mitglieder: 5 (ab 1. August 2017: 6)	
Zentralbibliothek	Es werden keine Entschädigungen an den Stiftungsrat ausgerichtet.	Entschädigung: Fr. 1 360 232 Anzahl Mitglieder: 8	
Zentrum für Gehör und Sprache	Entschädigung: Fr. 30 000 Anzahl Mitglieder: 6	Entschädigung: Fr. 785 000 Anzahl Mitglieder: 6	
Zürcher Hochschule 202 641	Fachhochschulrat:	Entschädigung: Fr. 2	
für Angewandte Wissenschaften	Entschädigung: Fr. 180 000 Anzahl Mitglieder mit Ent-	Anzahl Mitglieder: 10	
Zürcher Hochschule 504 592	schädigungsanspruch: 7	Entschädigung: Fr. 1	
der Künste Pädagogische Hochschule Zürich	_	Anzahl Mitglieder: 7 Entschädigung: Fr. 903 813 Anzahl Mitglieder: 5	
Zürcher Landwirt- schaft- liche Kreditkasse Genossenschaft	Die Entlöhnung aller Mitarbeitend nalen Personalverordnung.		

Zu Frage 2:

Für die vom Kanton ganz oder teilweise kontrollierten Anstalten und Organisationen besteht kein einheitliches Entschädigungssystem, das für alle Organisationseinheiten gleichermassen gelten würde. Je nach Organisationseinheit können spezifische Rechtsgrundlagen und daraus sich ergebende verwaltungsrechtliche und personalrechtliche Grundsätze anwendbar sein.

Die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten bedarf einer gesetzlichen Grundlage (§ 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4) und muss verhältnismässig sein (§ 8 IDG, sinngemäss auch für die Bekanntgabe). Der Bekanntgabe dürfen keine rechtlichen Bestimmungen und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 23 IDG).

Das kantonale Recht hat hinsichtlich der Bekanntgabe von Entlöhnungen und Salären bereits Rahmenbedingungen aufgestellt: Transparent ist die Entlöhnung der Mitglieder des Regierungsrates, gestützt auf den Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrates (LS 172.18). Dieser Beschluss enthält keine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe der Entschädigung, sondern regelt die Entschädigung gleich selbst; die entsprechenden Informationen ergeben sich direkt aus dem Erlass.

Nur beschränkt transparent sind hingegen die Löhne von Kadermitarbeitenden wie Amtschefinnen und Amtschefs, Generalsekretärinnen und -sekretären usw. Transparent ist hier lediglich die Breite der möglichen Entlöhnung aufgrund des Einreihungsplans und der Beträge der Lohnklassen gemäss Anhängen 1 und 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111). Im Unterschied zur Entschädigung der Regierungsmitglieder ergeben sich dabei die konkreten, individuellen Einstufungen nicht aus dem Erlass. Es besteht keine Rechtsgrundlage, die dem Regierungsrat oder der Verwaltung die Bekanntgabe von individuellen Löhnen von Staatsangestellten erlauben würde.

In Analogie dazu ist zu schliessen, dass der Gesetzgeber zwar eine gewisse Transparenz über die Entlöhnung schaffen wollte, ohne jedoch die Entlöhnung der einzelnen betroffenen Personen offenzulegen. Für die Bekanntgabe weiterer Einzelheiten zu den Salären der ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften usw.), wie dies die Frage 2 verlangt, besteht deshalb kein Raum.

Zu Frage 3:

Anzahl Personen in vom Kanton Zürich ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften usw.) mit einer Gesamtentschädigung von:

a. Fr. 430 000 bis Fr. 1 000 000

b.Fr. 1 000 000 bis Fr. 1 500 000

c. Fr. 1 500 000 bis Fr. 2 000 000

d.über Fr. 2 000 000

Juristische Person	Anzahl Perso- nen
BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich	keine
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	a: 1
Gebäudeversicherung Kanton Zürich	keine
Kantonsspital Winterthur	a: 11 b: 1
Limmattalbahn AG	keine

Juristische Person	Anzahl nen	Perso-
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich	keine	
Universitätsspital Zürich	a: 44 b: 7	
Universität Zürich	keine	
Zentralbibliothek	keine	
Zentrum für Gehör und Sprache	keine	
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	keine	
Zürcher Hochschule der Künste	keine	
Pädagogische Hochschule Zürich	keine	
Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse Genossenschaft	keine	

Zu Frage 4:

Die Entschädigungspraxis ist ein wichtiges Element der Organisationsführung und als solches an die jeweiligen Umstände einer Organisationseinheit anzupassen. Faktoren wie Strategie, Aufgabenfelder, regionale Ausrichtung und das öffentliche Interesse setzen den Rahmen, innerhalb dessen die Organisationsleitung ein Entschädigungssystem ausgestaltet und anwendet. Daher besteht, wie bereits bei der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, kein einheitliches Entschädigungssystem.

Die zur Erreichung des jeweiligen gesetzlichen Auftrages notwendige Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit (beispielsweise als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt) soll gewährleistet sein. Je mehr Verantwortung eine Person trägt, desto stärker sollte die Entschädigung die von ihr zu verantwortenden Risiken einbeziehen. Es soll für die Eigenverantwortung und dem pflichtgemässen Ermessen der betroffenen Organisationseinheiten ein angemessener Raum offengehalten werden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass derzeit bei der Entschädigungspraxis seiner Beteiligungen kein grundsätzlicher Anpassungsbedarf besteht.

Handlungsbedarf ortet er jedoch im Bereich der ärztlichen Zusatzhonorare. Im Dezember 2015 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Totalrevision des Gesetzes über die ärztlichen Zusatzhonorare unterbreitet (Vorlage 5244). Mit diesem neuen Gesetz hätte die Verteilung der aus der Behandlung von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten gewonnenen Gelder neu geregelt werden sollen, und zwar dahingehend, dass nicht mehr die Klinikdirektorinnen und -direktoren, sondern neu der Spitalrat (oder von diesem mandatiert die Spitaldirektion) über die Verteilung der Gelder entschieden hätte. Mit der Neuregelung wären die auf tarifarische und versicherungsrechtliche Besonderheiten zurück-

zuführenden unterschiedlichen Möglichkeiten der Kliniken zur Honorargewinnung überwunden worden und hätte eine Zuteilung der Gelder über den Spitalrat nach den Kriterien einer zeitgemässen Unternehmensführung erfolgen können. Der Kantonsrat trat jedoch auf die Vorlage mit Beschluss vom 11. September 2017 nicht ein. Die Gesundheitsdirektion prüft derzeit, ob alternative Massnahmen ergriffen werden sollen.

Zu Fragen 5–8:

Die Fragen 5–8 richten sich an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und wurden diesem zur direkten Beantwortung zugestellt.

Die Geschäftsleitung antwortet auf Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Gestatten Sie, dass wir einige grundsätzliche Bemerkungen voranstellen, welche für die Beantwortung Ihrer Fragen entscheidend sind:

- 1.Mit Ausnahme der Mitglieder der obersten Organe, wie z. B. des Bankrats oder des Verwaltungsrats einer Tochtergesellschaft, stehen alle unsere Mitarbeitenden in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu unserer Bank bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften. Anders als bei öffentlichen Anstellungs- oder Dienstverhältnissen, auf welche Verwaltungsrecht Anwendung findet, gelten für die Arbeitsverträge unserer Mitarbeitenden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Das Bundesprivatrecht schützt die Arbeitnehmenden unter anderem aber auch in ihrer Persönlichkeit, z. B. über zwingende Bestimmungen zum Schutz ihrer Daten oder ihrer Privatsphäre.
- 2. Angaben zum Lohn gelten gemeinhin als sensitiv und Arbeitnehmende müssen grundsätzlich nicht damit rechnen, dass die Arbeitgeberin ihre Löhne (ausserhalb des Verkehrs mit Sozialversicherungseinrichtungen) Dritten gegenüber offenlegt oder dass sie bekannt gibt, in welche Lohnbandbreiten Arbeitnehmende aufgrund ihrer Vergütung einzureihen sind. Eine solche Offenlegung bzw. Bekanntgabe (Datenbearbeitung) würde grundsätzlich mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Erkennbarkeit und Zweckbindung kollidieren. Die Arbeitgeberin darf auch nicht davon ausgehen, dass Mitarbeitende durch Unterzeichnung des Arbeitsvertrags der Offenlegung ihres Lohns oder anderer Daten gegenüber Dritten zugestimmt hätte, zumal aufgrund des arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses erhöhte Anforderungen an eine solche Zustimmung zu stellen sind.

- 3. Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt steht unsere Bank ausserhalb der Zentralverwaltung und verfügt über eine weitreichende Autonomie. Anders als einige öffentlich-rechtliche Anstalten oder spezialgesetzliche Aktiengesellschaften bestreitet unsere Bank den Personalaufwand durch das gewinnbringende Betreiben privatwirtschaftlicher Bankgeschäfte im Wettbewerb mit anderen (in- und ausländischen) Finanzdienstleistern und profitiert dabei auch nicht etwa von einem staatlichen Monopol. Mit Blick auf die von der Bank geleistete Entschädigung für die Staatsgarantie und die für die Bereitstellung des Dotationskapitals ausgerichtete Dividende (Gewinnausschüttung) steht dieser Sichtweise übrigens auch nicht entgegen, dass der Kanton das Dotationskapitel zur Verfügung stellt und die Bank über eine Staatsgarantie verfügt. Dem privatwirtschaftlichen Wettbewerb ist die Bank sodann auch hinsichtlich des Anstellens und Haltens qualifizierter Arbeitskräfte ausgesetzt. Unsere Bank muss ihren Mitbewerbern mit gleich langen Spiessen begegnen können, auch wenn es um Spezialisten und Nachwuchstalente geht, sonst hat sie in diesem dynamischen Umfeld und angesichts einer herausfordernden Zukunft einen ernsthaften Nachteil.
- 4. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass solche Angaben auch das berechtigte Interesse unserer Bank zur Geheimhaltung ihres Geschäftsgeheimnisses tangieren. Unsere Bank würde z. B. über Angaben, in welchen Bandbreiten sich die Gesamtvergütungen für bestimmte Schlüsselpersonen bewegen, den von ihr bezahlten «Preis für das entsprechende Humankapital» indizieren. Mitbewerber könnten mithilfe des Organigramms Rückschlüsse auf die Entlöhnung gewisser Funktionen oder Teams ziehen. Durch diese Angaben würde die Bank Aufmerksamkeit auf die betreffenden Personen und Teams lenken und damit das Risiko von Abwerbeversuchen erhöhen.
- 5.Das Vergütungssystem unserer Bank erfüllt die im Rundschreiben 2010/1 «Vergütungssysteme» der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA festgehaltenen Vorgaben. Mit ihrer Informationspraxis orientiert sich die Zürcher Kantonalbank ausserdem (freiwillig) an den entsprechenden Vorgaben der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) bzw. des Aktienrechts, an den von der SIX Swiss Exchange erlassenen Richtlinien betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie am «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance». Unsere Bank verfolgt damit freiwillig eine Politik der Transparenz, vor allem auch im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber ihrer

Eigentümerschaft und der Staatsgarantie, die sie geniesst. Es wäre jedoch eine Benachteiligung unserer Bank, wenn sie Informationen (Lohnbandbreiten bzw. Anzahl der von gewissen Lohnbandbreiten erfassten Personen, was sogar solche Personen betreffen kann, die von Offenlegungsbestimmungen der VegüV gar nicht erfasst werden, wie der Geschäftsleitung unterstellte Direktoren oder leitende Angestellte) publik machen müsste, die keine ihrer Wettbewerber preisgibt.

Zu den Fragen im Einzelnen

Zu Frage 5:

Die Gesamtvergütung an den Bankrat und die Generaldirektion sowie der höchste auf ein Mitglied entfallende Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds werden im Geschäftsbericht 2017, Kapitel Vergütungsbericht (S. 69 bis 77), ausgewiesen. Zudem wird angegeben, in welcher Höhe Anwartschaften für die Generaldirektion bzw. das höchst verdienende Mitglied gebildet wurden.

Bezüglich der in- und ausländischen Tochtergesellschaften gilt es festzuhalten, dass (auch) sie nicht in den Anwendungsbereich der unter Ziff. 5 der einleitenden Bemerkungen aufgeführten Offenlegungsbestimmungen fallen. ⁴Zu Frage 6:

Wir verweisen dazu auf unsere Angaben zu Frage 5.

Zu Frage 7:

Einleitend sei bemerkt, dass selbst börsenkotierte Gesellschaften weder Lohnbandbreiten noch die Anzahl der von gewissen Lohnbandbreiten erfassten Personen offenlegen, da keine entsprechende gesetzliche oder regulatorische Pflicht besteht.

Bezüglich des in den einleitenden Bemerkungen erwähnten Persönlichkeitsschutzes ist darauf hinzuweisen, dass das Datenschutzgesetz bereits Anwendung findet, wenn für einen interessierten Dritten die Möglichkeit besteht, eine Zuordnung zwischen gewissen Angaben (beispielsweise Bandbreite der Gesamtvergütung) und bestimmten Personen vorzunehmen. Wegen der Möglichkeit der Zuordnung bzw. der Bestimmbarkeit, was bei einer kleinen Personenzahl der Fall ist, würde die Bekanntgabe der gewünschten Informationen gegen Grundsätze der

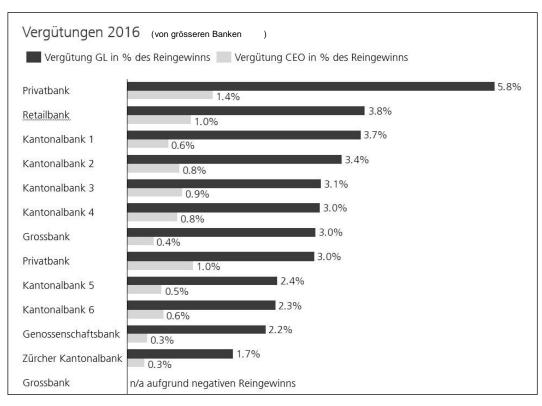
⁴ Soweit nach der ausländischen Rechtsordnung eine Offenlegung vorgesehen ist, kann diese auf der Webseite der jeweiligen Tochtergesellschaft eingesehen werden (vgl. z. B. für die Zürcher Kantonalbank Österreich AG das Dokument «Offenlegung gemäß Artikel 431 Verordnung [EU] Nr. 575/2013 [CRR], § 65a BWG und § 43 BaSAG», unter http://www.zkboe.at/metamenu/impressum oder für die Swisscanto Funds Centre Ltd. das Dokument Pillar 3 Disclosure unter https://www.swisscanto.co.uk/home.asp?page=pillar3disclosure2017.asp). Die im Geschäftsbericht 2017 auf S. 100 aufgeführten in- und ausländischen Beteiligungen betreffen durchwegs kleinere Gesellschaften. Vom Stammhaus delegierte Verwaltungsräte werden für ihr Mandat nicht zusätzlich entschädigt.

Datenbearbeitung verstossen und mangels eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrunds eine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Mitarbeitenden darstellen. Wie erwähnt stehen der Offenlegung ausser dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen zudem die berechtigten Interessen unserer Bank am Schutz ihrer geschäftssensitiven Daten entgegen. Diese Ausführungen gelten für das Stammhaus und ihre inländischen Tochtergesellschaften sowie analog auch für die ausländischen.

Zu Frage 8:

Der Bankrat verfolgt vergütungsrelevante Entwicklungen, beurteilt die Marktkonformität der Vergütungen und überprüft regelmässig das Vergütungssystem unserer Bank. Er könnte bei unverhältnismässigen Vergütungen korrigierend eingreifen. Der Entschädigungs- und Personalausschuss des Bankrats hat sich über die vergangenen Monate an etlichen Sitzungen erneut intensiv mit Fragen rund um die Vergütungspraxis unserer Bank befasst. Angesichts des über die vergangenen Jahre beständigen und verantwortungsvoll handelnden leitenden Managements hat der Bankrat keine Hinweise darauf, dass sich das System nicht bewährt hätte oder falsche Anreize setzen würde. Entsprechend sind gegenwärtig keine Anpassungen des Vergütungssystems vorgesehen.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass unsere Bank über 70% ihres Gewinns für die Ausschüttung an Kanton und Gemeinden und die Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis verwendet, was vergleichsweise ein sehr hoher Wert ist. Die Vergütungen der Zürcher Kantonalbank für den CEO und die Generaldirektion in Prozent des erwirtschafteten Reingewinns liegen generell unter den Vergütungen von Grossbanken, Privatbanken, genossenschaftlich organisierten Banken und auch Kantonalbanken (vgl. Abbildung). Im Übrigen verändert sich die Gesamtvergütung der Generaldirektoren mit der Gewinnentwicklung der Zürcher Kantonalbank sowie der persönlichen Leistung in den jeweiligen Verantwortungsgebieten, analog wie für alle Mitarbeitenden unserer Bank. Die Grundsalärstrukturen für die Generaldirektoren sind trotz Erreichung der Zielgrössen seit vielen Jahren unverändert.



Bezüglich Durchschnittsvergütungen aller Mitarbeitenden bewegt sich die Zürcher Kantonalbank als eine der grössten Banken der Schweiz und systemrelevantes Institut mit einem breit diversifizierten Angebot im Mittelfeld der schweizerischen Finanzakteure. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Geschäftstätigkeit als Universalbank betreibt unsere Bank auch Geschäfte, die das klassische Retail Banking qualitativ und quantitativ deutlich übersteigen. Für diese anspruchsvollen Geschäfte ist die Bank auf Fachkräfte in verschiedenen Bereichen (Vertrieb. Controlling, Risikomanagement oder Legal und Compliance) angewiesen, die über die notwendige Expertise und Erfahrungen verfügen und die spezifischen Risiken verstehen. Angesichts der im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen verankerten Bewilligungsvoraussetzung, wonach die in leitender Funktion bei der Bank tätigen Personen Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen (sogenannter «Gewährsartikel»), darf unsere Bank solche Geschäfte nur dann betreiben. wenn sie über die entsprechenden Fachkräfte verfügt. Dies ist auch im Lichte der die Organe treffenden Sorgfaltspflicht geboten. Dabei bewegt sie sich in einem hoch kompetitiven Umfeld und muss sich bezüglich Vergütungen am Marktumfeld orientieren, um als Universalbank – heute wie auch künftig – erfolgreich zu sein. Angesichts der regulatorischen, demografischen und wettbewerblichen Herausforderungen sowie der technologischen Entwicklungen, welche die Geschäftsmodelle der Finanzbranche grundlegend verändern und zum Teil infrage stellen, ist es existenziell für unsere Bank, in einem solchen Umfeld agil zu bleiben, auch bezüglich ihrer Vergütungspolitik.

Abschliessend möchten wir Ihnen nochmals versichern, dass sich der Bankrat der besonderen Sensibilität der Vergütungsthematik bewusst ist und sich regelmässig und intensiv mit diesem Thema auseinandersetzt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich begrüsse auf der Tribüne ganz herzlich den Präsidenten der Zürcher Kantonalbank (ZKB), Jörg Müller-Ganz, den Vizepräsidenten Janós Blum und den Leiter Public Affairs, Matthias Baer.

Stefan Feldmann (SP, Uster): Die Interpellation und die Antworten hierzu liegen schon einige Zeit zurück, sie datieren noch in die letzte Legislatur. Auslöser der Interpellation waren Anfang 2018 gehäufte Medienberichte über sehr hohe Entschädigungen bei den vom Bund oder anderen öffentlichen Gemeinwesen kontrollierten Betrieben im Infrastrukturbereich und den Spitälern in verschiedenen Kantonen. Die vorliegende Interpellation hatte nur ein Ziel, nämlich in Erfahrung zu bringen, wie es bezüglich der sehr hohen Entschädigungen beim Kanton Zürich und bei ganz oder teilweise von ihm kontrollierten Anstalten und Organisationen steht.

Wie Sie dem Text der Interpellation entnehmen können, stellte sie selber keine Forderungen auf, weder nach einem Lohndeckel noch irgendwelchen anderen Massnahmen. Einziges Ziel war die Sammlung von Informationen, das Herstellen von Transparenz. Die Fragen richteten sich an zwei Adressaten, an den Regierungsrat einerseits und, da dieser bei der Parlamentsbank ZKB bekanntlich aussen vor ist, andererseits an den Bankrat der ZKB. Beide Gremien haben Antwort gegeben. Das auszustellende Zeugnis für die beiden Antworten fällt aber sehr unterschiedlich aus.

Zuerst das Lob, es geht an den Regierungsrat: Er hat die Fragen mehrheitlich offen und transparent beantwortet. Bei Frage 2 drückt er sich zwar ebenfalls um eine klare Antwort, er hat es aber doch geschafft, bei der letztlich entscheidenden Frage 3, der Frage nach der Anzahl Personen innerhalb von definierten Lohnbändern, die Zahlen transparent und offen darzulegen. Hier zeigt sich, dass vor allem bei den kantonalen Spitälern einige kantonale Angestellte stattliche Bezüge haben, acht von ihnen verdienen mehr als 1 Million Franken. Man kann diese Bezüge zu hoch finden oder nicht, aber immerhin, es herrscht diesbezüglich Transparenz und darauf aufbauend kann eine Diskussion geführt

werden, ob diese Bezüge zu hoch sind, ob es zu viele hohe Bezüge gibt oder nicht, ob es Massnahmen braucht hierzu. Diese Diskussion können wir dann später bei der Motion 249/2019 von Markus Späth und Mitunterzeichnenden führen. Es ist Traktandum 16 der heutigen Sitzung und wird, so schätze ich, irgendwann im Verlauf des Nachmittags an die Reihe kommen.

Nach der guten Zensur für den Regierungsrat kommen wir zur Note «ungenügend». Die gibt es für die Antwort des ZKB-Bankrates. Sie ist, um es deutsch und deutlich zu sagen, eine Frechheit. Dass sich der Bankrat schwertun würde mit einer Antwort, war zu erwarten gewesen, aber Inhalt und Tonalität der Antwort ist und bleibt eine Frechheit. Kurz zusammengefasst lautet sie in etwa wie folgt: Wir erteilen diesbezüglich keine Auskunft. Und überhaupt, wer seid ihr denn, dass ihr euch erlaubt, diese Fragen zu stellen?

Mit Verlaub, so geht es nicht – auch nicht bei einem inhaltlichen Dissens. Inhaltlich weigert sich der Bankrat schlicht, Auskunft zu geben. Nicht einmal die Frage, in welchen Lohnbändern sich die Entschädigungen bewegen, wollte der Bankrat beantworten, etwas, was dem Regierungsrat in seinem Bereich und bei Organisationen mit der gleichen Rechtsform problemlos möglich war. Die Begründung für die Antwortverweigerung ist gewunden und juristisch haarspalterisch, vermag in weiten Teilen nicht zu überzeugen beziehungsweise widerspricht teilweise sogar höchstrichterlichen Feststellungen. Deshalb haben die drei Interpellanten im September 2018 mit einer dringlichen Anfrage nochmals nachgelegt, zur Argumentation des ZKB-Bankrates Stellung genommen und in leicht abgewandelter Form nochmals Auskunft verlangt.

Und siehe da, plötzlich bewegt sich der ZKB-Bankrat zumindest ein wenig. Er weigert sich zwar weiterhin, die beiden gestellten Fragen öffentlich zu beantworten, schreibt aber, Zitat: «Der Bankrat ist sich der besonderen Sensibilität der Vergütungsthematik sowie der Verantwortung gegenüber der Eigentümerschaft und der Öffentlichkeit sehr wohl bewusst und verfolgt bereits jetzt schon freiwillig eine Politik der Transparenz. Er wird deshalb von sich aus der zur Durchführung der Oberaufsicht zuständigen Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) die in Frage stehenden Informationen erteilen.» Wahrlich hehre Worte, und wäre das die Antwort auf die Interpellation gewesen, dann hätte man das ja auch so akzeptieren können. Aber so klingen diese hehren Worte etwas gar hohl und ja, auch etwas unaufrichtig, wenn der Bankrat jetzt plötzlich von besonderen Sensibilitäten

in der Vergütungspraxis, Verantwortung gegenüber der Eigentümerschaft und Politik der freiwilligen Transparenz schreibt. All dies hat er in seiner ursprünglichen Antwort völlig vermissen lassen. Dass er erkannt hat, dass er sich mit seiner ersten «Was-erlaubt-ihr-euch-überhaupt-zu-fragen»-Antwort ziemlich verrannt und hier dann korrigiert hat und statt dem Legal-Department vermutlich nun die PR-Abteilung schreiben liess, macht die Sache aber nicht wirklich besser.

Darum sei nochmals daran erinnert: Die ZKB ist die Bank des Zürcher Volkes. Der Kantonsrat nimmt die Interessen des Eigners wahr. Wenn im Kantonsrat das Bedürfnis nach Informationen besteht, so hat der Bankrat dieses Bedürfnis ernst zu nehmen. Wenn er der Meinung ist, dass er das Informationsbedürfnis aus welchen Gründen auch immer nicht in aller Öffentlichkeit stillen kann, dann hat er gemeinsam mit diesem Rat nach Wegen zu suchen, wie beide Interessen - Informationsbedürfnis und Vertraulichkeit – gestillt und gewahrt werden können. Gerade der Bankrat und das Bankpräsidium als politischer Stachel im Bankerfleisch der ZKB müssen sich der Sensibilität des Themas bezüglich der Entschädigungspraxis bei einer öffentlich-rechtlichen Bank stärker bewusst sein. Hier hat er mit seiner ersten Antwort kläglich versagt. Und damit untergräbt er das Vertrauen in die Bankführung und daran kann eigentlich weder er noch wir als Kantonsrat ein Interesse haben. Die ZKB ist nicht eine Bank wie jede andere und deshalb hat sie auch einen höheren Standard zu erfüllen, auch in Sachen Entschädigungspraxis, auch in Sachen Transparenz.

Nun, ich habe es einleitend gesagt: Diese Interpellation hatte einzig das Ziel, Informationen zu beschaffen, Transparenz herzustellen. Das hat sie, was den Teil des Regierungsrates betrifft, erreicht. Beim zweiten Teil, was die ZKB betrifft, hat die Interpellation immerhin erreicht, dass nun die AWU über mehr Informationen verfügt und von sich aus ein wachsames Auge auf die Entschädigungspraxis der ZKB halten kann. Die politische Diskussion, ob die hier offengelegten Entschädigungen zu hoch und zu zahlreich sein, ob der Kanton Zürich analog zum Bund, wo das Thema dank einer Allianz von SP, Grünen und – man höre und staune – der SVP in der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates diskutiert wird, einen Lohndeckel einführen soll oder nicht, all dies werden wir, wie schon erwähnt, schon bald bei der Motion Späth diskutieren können.

In diesem Sinne danke ich dem Regierungsrat für seine Antwort, mahne den ZKB-Bankrat zu mehr Sensibilität in dieser Frage und nehme die Interpellationsantworten so zur Kenntnis. Besten Dank.

Diego Bonato (SVP, Aesch): Die Interpellation fragt nach den Spitzenlöhnen von Anstalten und Unternehmen, die dem Kanton gehören und über 430'000 Franken jährlich betragen. Vor 15 Jahren gab es die Minder-Initiative (eidgenössische Volksinitiative von Thomas Minder), die auch «Abzocker-Initiative» genannt wurde und die Spitzenlöhne angriff. Eine satte Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden stimmte damals der Initiative zu, darunter auch ich. Damals kochten die Emotionen hoch in Sachen Spitzenlöhne. Wir sollten aber heute, 15 Jahre später, im wirtschaftsstärksten Kanton der Schweiz einen möglichst sachlichen Blick auf Spitzenlöhne in Kantonsbetrieben werfen.

In der Antwort zur Interpellation werden nun grundsätzlich deren 15 öffentlich-rechtliche Anstalten beziehungsweise Unternehmen genannt. Insbesondere fallen darunter die Spitäler, die Hochschulen, dann die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, EKZ, die Gebäudeversicherung und last but not least die Zürcher Kantonalbank. Nach den Löhnen der Kantonsangestellten in den sieben Direktionen und der ganzen Rechtspflege wurde nicht gefragt. Die Löhne dieser Kantonsangestellten sind ja bereits vollständig öffentlich einsehbar und der höchste Lohn beträgt dort 272'000 Franken, die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz VVO sagt es. Die Quintessenz bei den 15 Organisationen betreffend Höchstlöhne sieht meines Erachtens nun so aus: Im Jahr 2017 wurde nirgends ein Lohn von über 1,5 Millionen Franken gewährt, Ausnahme ist die ZKB, die den acht Mitgliedern der Generaldirektion im Durchschnitt 1,6 Millionen Franken zahlte. In Spitälern wurde im Jahr 2017 ein Jahreslohn zwischen 1 Million und 1.5 Millionen Franken bei acht Personen bezahlt. Löhne zwischen 430'000 Franken und 1 Million erzielten dann im Universitätsspital (USZ) 44 Personen und im Kantonsspital Winterthur (KSW) elf Personen, bei den EKZ war es eine Person, die im Jahr 2017 über 430'000 Franken Lohn bezog. That's it.

Haben wir nun ein Problem mit Spitzenlöhnen in den Kantonsspitälern oder bei den EKZ oder in der ZKB? Ich bin der Meinung, dass sich auch der Kanton dem liberalen Lohnmarkt stellen muss. Im Unispital wie im Spital Winterthur wird Spitzenmedizin betrieben. Um diese Spitzenmedizin herum sind heute Löhne über 430'000 Franken und bei Chefärztinnen und Chefärzten gar über 1 Million Franken möglich. Insbesondere ist dies wegen den mengenmässig variablen Lohnbestandteilen möglich. Das Spitalgesetz setzt hier die Regeln. Es ist bekannt, dass Listenspitäler von variablen Löhnen weggekommen sind und auf fixe Löhne gewechselt haben. Im Rahmen des Spitalgesetzes ist dies zu diskutieren. Es gilt aber zu beachten, dass Spitzenmedizin international

ausgerichtet ist, und sie kommt uns allen zugute. Die EKZ sodann haben einen 15-köpfigen Verwaltungsrat. Dieser trägt die direkte Verantwortung für die Lohnstruktur. Der 15-köpfige Verwaltungsrat arbeitete bisher sehr solide und es besteht meines Erachtens kein Handlungsbedarf.

Die ZKB nun ist klar von allen anderen zu trennen. Die ZKB betreibt das privatwirtschaftliche Geschäft einer Universalbank gewinnorientiert und steht im Wettbewerb mit anderen Banken. Alle übrigen kantonalen Organisationen sind anders aufgestellt, denn sie haben entweder einen Leistungsauftrag, der staatlich unterstützt wird, etwa die Spitäler, oder verwalten ein Monopol, wie etwa die Gebäudeversicherung. Die ZKB ist aber nicht ein Buch mit sieben Siegeln in Sachen Spitzenlöhne. Sie veröffentlicht die Vergütungen an den Bankrat und die Generaldirektion ganz analog, so wie das börsenkotierte Unternehmen in der Schweiz tun. Nun, die Grössenordnung ist dabei schon sehr beeindruckend. Gemäss Geschäftsbericht beliefen sich die Gesamtvergütungen der Generaldirektion im Jahre 2017 auf 13,2 Millionen Franken, bei acht Mitgliedern also wie gesagt ein Durchschnitt von 1,6 Millionen Franken. Wissen Sie, wie viel in anderen Schweizer Grossbanken die am höchstverdienende Person erhält? Es sind über 10 Millionen Franken; nicht mehr über 20 Millionen, das war einmal vor 20 Jahren, aber über 10 Millionen Franken sind es schon. Persönlich kann ich nicht nachvollziehen, wie eine Person einen Jahreslohn von mehreren Millionen verdienen kann. Das sind astronomische Löhne, die in der Bankenwelt oder auch bei börsenkotierten Unternehmen bezahlt werden. Die Minder-Initiative hat dazu Offenlegungen und eine Stärkung der Aktionärsrechte eingeführt, aber nicht mit Maximallohnbestimmungen. Maximallohnbestimmungen wurden regelmässig von Linken gefordert, dies zum Beispiel mit der extremen «1:12»-Initiative. Diese war völlig realitätsfremd und diente ja auch nur der Überwindung des Kapitalismus, nicht wahr, geschätzte SP. Maximallohn-Initiativen wie auch Minimallohn-Initiativen, die den Lohnmarkt verkennen, sind weiterhin hochkant abzulehnen.

Bei der ZKB haben wir eine Aktionärskontrolle, nämlich über die Wahl des Bankrates durch den Kantonsrat und über die Aufsicht durch unsere Kantonsratskommission AWU. Es gilt für den Bankrat, bei den Löhnen sehr aufmerksam zu bleiben. Lohnexzesse darf es bei der ZKB nicht geben. Aber bisher hat der Bankrat hier meines Erachtens unsichtig gearbeitet. Die ZKB ist ungemein erfolgreich und ein riesiger Gewinn für uns Zürcher Einwohner, Jahr für Jahr. Meines Erachtens verdienen der Bankrat und die ZKB unser Vertrauen.

Beat Habegger (FDP, Zürich): Wir sind gegen übertriebene Spitzensaläre bei Kanton und den von ihm kontrollierten Unternehmen oder Organisationen und wir wünschen auch keine Lohnexzesse von privaten Unternehmen. Wir wollen, dass alle Mitarbeitenden für ihre Arbeit angemessen entschädigt werden – aufgrund ihrer Erfahrung, ihrer Expertise, ihrer Einsatzbereitschaft und ihrer Verantwortung. Ein einzelnes Unternehmen kann seine Löhne nicht im luftleeren Raum festlegen. Sobald es Mitarbeitende einstellen will, erkennt das Unternehmen, dass es «teurere» und «günstigere» Mitarbeitende gibt. Dieser Rahmenbedingung, bekannt auch unter dem Stichwort «Arbeitsmarkt», sind alle ausgesetzt, unabhängig davon, wem das Unternehmen gehört, wie es rechtlich konstituiert und organisiert ist und auf welchen Absatzmärkten es tätig ist. Natürlich kann man dies ungerecht finden und einen Einheitslohn fordern. Es gibt sogar Unternehmen, die solche Entschädigungsmodelle anbieten, wer dort arbeiten will, kann sich bewerben (Heiterkeit). Alle anderen Personen haben ebenso die Freiheit, die Arbeitsstelle und die Branche selber zu wählen. Für viele Personen, vielleicht sogar für die meisten, dürfte der Lohn dabei nicht der einzige und oft auch nicht der wichtigste Aspekt sein. Alle können diese Verantwortung für sich selber wahrnehmen. Es ist nicht Aufgabe des Kantonsrates, die Löhne in einzelnen Branchen und Betrieben festzulegen.

Die Antworten von Regierungsrat und Bankrat auf die Interpellation zeigen, dass es grundsätzlich keine Exzesse gibt. Die Interpellation zeigt aber auch, dass in zwei Bereichen teilweise sehr hohe Entschädigungen bezahlt werden. Zum einen gibt es in unseren kantonalen Spitälern einzelne Ärzte, die mehr als 1 Million Franken pro Jahr verdienen. Teilweise werden auch hohe Entschädigungen an Kaderärztinnen und -ärzte aus Zusatzhonoraren bezahlt, die jedoch auch zu wesentlichen Teilen aus den Einnahmen von privaten Zusatzversicherungen stammen. Die hohen Saläre sind auch Ausdruck eines internationalen Wettbewerbs um hochqualifizierte Ärzte. Solche nach Zürich zu holen, zählt zum Anspruch unserer Spitäler und folgt auch unserer Erwartung, in Zürich eine Gesundheitsversorgung von Weltspitze zu bieten.

Der zweite Bereich, in dem sehr hohe Löhne bezahlt werden, ist die kantonale Bank. Da brauchen Sie keine Interpellation, das zeigt bereits der Blick in den Geschäftsbericht. Dort können alle nachlesen, wie die Geschäftsleitung entlöhnt wird, wie hoch das höchste bezahlte Gehalt in der Geschäftsleitung ist und wie der Bankrat entschädigt wird. Wir schätzen es übrigens sehr, dass sich die ZKB hier freiwillig an den Vorgaben für börsenkotierte Aktiengesellschaften orientiert. Und zudem –

das sollten wir auch nicht vergessen - überprüft die ZKB-Aufsichtskommission gemäss Paragraf 12 des Kantonsratsgesetzes explizit die Einhaltung des Entschädigungsreglements für den Bankrat. Die AWU wurde von Stefan Feldman auch schon angesprochen, und ich möchte mit Blick auf die AWU noch etwas besonders betonen: Der Bankrat hat im November 2018 die Kommission darüber informiert. wie viele Personen mehr als 430'000 beziehungsweise mehr als 1 Million Franken verdienen. Genau dafür haben wir eben diese Aufsichtskommission, damit dort im kleineren Rahmen diese sensitiven Informationen auch offengelegt werden können. Ich habe als damaliges Mitglied der AWU extra nochmals das Protokoll gelesen. Es wurden damals sachliche Fragen aus der Kommission gestellt, aber es gab nichts, was als exzessiv beurteilt wurde, und kein Kommissionsmitglied hat einen Skandal oder irgendwas Ähnliches erblickt. Mit anderen Worten: Die Lage präsentierte sich so, wie es für die viertgrösste Schweizer Bank – übrigens ein national systemrelevantes Institut – etwa zu erwarten ist.

Wie die Bank zutreffend schreibt, ist die ZKB keine Monopolanbieterin. Sie steht im Wettbewerb zu anderen inländischen und ausländischen Banken. Die ZKB ist auch keine Spar- und Leihkasse. Sie ist im Wirtschaftsraum Zürich eine Universalbank, und das zeigt sich auch in ihrer Lohnstruktur. Sie muss als Arbeitgeberin auf einem funktionierenden und zum Teil sehr kompetitiven Arbeitsmarkt bestehen. Letztlich ist klar: Sie können sich nicht über die Löhne aufregen. Und Sie können die Löhne auch nicht einfach deckeln, wie Sie das ja auch noch zu tun gedenken, wenn Sie nicht bereit sind, das Geschäftsmodell anzupassen – mit allen entsprechenden Konsequenzen. Also zum Jubiläum der Bank, das ja dieses Jahr ansteht, könnten Sie also vielleicht, statt im Kantonsrat Lohnvorstösse zu machen, überlegen: Wie soll die Zukunft der Bank aussehen? Was soll die Bank leisten? Welche Geschäfte soll sie tätigen? Wie und durch wen soll die Bank geführt sein? Wie viel Risiko soll sie eingehen dürfen? Welche Gewinne erwarten wir? Wie beteiligen wir die Zürcherinnen und Zürcher an der Bank? Und je nachdem, wie Ihre Antworten ausfallen, können Sie dann eine andere Lohnstruktur und eine angepasste Entschädigung fordern. Solange die Bank so aufgestellt ist, wie sie heute aufgestellt ist, erachten wir es als Aufgabe des Bankrates, von der Geschäftsleitung eine massvolle, marktorientierte Lohnpolitik einzufordern und die Umsetzung dieser Lohnpolitik zu kontrollieren. Und wir vertrauen auch darauf, dass unsere eigene Aufsichtskommission genau hinschaut und ihre kritischen Stimme dann auch in die Beratungen mit dem Bankrat einbringt.

Daniel Häuptli (GLP, Zürich): Wir haben es bereits gehört, diese Interpellation ist im Nachgang zu den Schlagzeilen über Spitzensaläre bei Ärzten und in den bundesnahen Betrieben entstanden. Ist diese Interpellation nun politischer Aktivismus? Nein, es ist aus verschiedenen Gründen sehr wichtig, dass wir eine kritische Diskussion über Spitzensaläre führen. Der Hauptgrund für uns, hier mitzuunterzeichnen, ist, dass wir in Bezug auf die Organisationen, die dem Kanton gehören, Transparenz ermöglichen wollen. Weiter besteht bei den Organisationen des Kantons das Problem der Nähe. Verwaltungs- beziehungsweise Bankratsmitglieder unserer Organisationen sind typischerweise Altkantonsräte. Auch das ist ein wichtiger Grund, Transparenz zu schaffen und diese Diskussion auch öffentlich zu haben. Danke an dieser Stelle allen Involvierten für die zusammengestellten Informationen. Nicht zuletzt ist es wichtig, den Unmut in der Gesellschaft über Spitzensaläre ernst zu nehmen, auch in Bezug auf die Organisationen, die dem Kanton gehören. Letztendlich gehören sie ja jedem Stimmbürger.

Sind die offengelegten Löhne gerecht? Ich glaube, auch 15 Jahre nach der Minder-Initiative gibt es hier unterschiedliche Einschätzungen und auch heute, glaube ich, ist das Thema emotional. Es braucht eine sachliche Diskussion, Diego Bonato, hier möchte ich dir zustimmen. Und wenn man es sachlich anschaut, gibt es verschiedene Betrachtungsweisen. Man kann argumentieren, dass ungleiche Löhne ein Zeichen machtvoller Ausbeutung sind. Oder man empfindet ungleiche Löhne als faires Ergebnis unterschiedlicher Leistungsbereitschaften. Oder sollen diejenigen mehr Güter erhalten, die für die Gesellschaft einen hohen Verdienst erbringen? Persönlich mag ich die Betrachtungsweise von John Rawls (amerikanischer Philosoph) am liebsten: Wirtschaftliche Ungleichheiten sind gerecht, wenn sie dem am wenigsten Begünstigten den grösstmöglichen Vorteil bringen. Und das, um es am Beispiel des USZ zu veranschaulichen, wäre es, wenn ein Spitzensalär hilft, einen der weltweit besten Spezialisten auf einem Gebiet anzuziehen und damit dem am wenigsten Begünstigten folgendermassen einen grossen Vorteil bringen kann: Eine anderswo nicht verfügbare gesundheitliche Therapie ist verfügbar und der Spezialist initiiert Spitzenforschung, die weitere Arbeitsplätze und Steuereinnahmen generiert.

Wie würdigen wir Grünliberalen die offengelegten Löhne? Man kann das an unseren Vorstössen ablesen: Aktuell sehen wir keinen akuten Handlungsbedarfs vonseiten Kantonsrat im Sinne eines Lohndeckels oder Ähnlichem. Die Vorstösse bezüglich der Abschaffung von mengenabhängigen Vergütungssystemen in Spitälern, die wir mitunterzeichnet

haben, haben nicht das Ziel verfolgt, Spitzensaläre zu reduzieren. Die Motivation ist in Anlehnung an den Expertenbericht des Bundesrates, über Kostendeckungsmassnahmen im Gesundheitswesen finanzielle Fehlanreize im Gesundheitssystem zu reduzieren. Das Gesetz über die Zusatzhonorare am USZ (Universitätsspital Zürich), dessen Revision vor zwei Jahren gescheitert ist, könnte man durchaus vor dem Hintergrund der Vorstösse wieder aufnehmen, die mengenabhängigen Vergütungssysteme abzuschaffen. Ich habe hier von verschiedenen Seiten seit längerem Fragen erhalten. Wir haben damals das überarbeitete Gesetz abgelehnt, weil das Vertrauen in die Vorlage fehlte. Bis zum Schluss war die Begründung für die Vorlage ein Bundesgerichtsurteil umzusetzen, und kurz vor der Beratung im Parlament haben wir dann erfahren, dass dieses Bundesgerichtsurteil schon längst umgesetzt ist. Weiter sah die Vorlage vor, dem Management des USZ einen Blankocheck zu geben, die Zusatzhonorare frei nach eigenem Ermessen zu verteilen, was in einer Expertorganisation – das USZ ist eine Expertorganisation – nicht nachvollziehbar ist. Diese zwei Sachverhalte zusammen haben uns dazu bewogen, damals mit einer Mehrheit die Gesetzesvorlage abzulehnen.

Es ist wichtig, das Thema «Spitzensaläre» weiterhin im Auge zu behalten und kritisch zu diskutieren.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Mein wirkliches Votum werde ich dann erst zu Traktandum 16 halten, das uns heute Nachmittag dann auch noch ereilt. Ich habe diese Interpellation mitunterzeichnet und bin froh, dass zumindest im zweiten Versuch jetzt auch Klarheit geschaffen wurde, zumindest gegenüber der Aufsichtskommission des Kantonsrates. Diese Transparenz ist wichtig. Ich habe aber zum Votum, das Verschiedene jetzt gehalten haben, die Zürcher Kantonalbank sei eine Universalbank und habe sich den gleichen Prinzipien zu unterwerfen, einen Gedanken: Die Kantonalbank soll und ist eine andere Bank. Sie ist anders und soll es sein. Das ist auch unser Wille. Es ist also nicht so, dass wir jetzt ein neues Geschäftsmodell erarbeiten müssten. Es gibt schon ein anderes Geschäftsmodell, Beat Habegger, die Kantonalbank ist risikoärmer aufgestellt als andere, international wenig oder gar nicht exponiert. Und das ist auch unser Wille, ist Bestandteil des Charakters unserer Kantonalbank. Und für diesen Charakter ist unser Bankrat, den wir hier jeweils wählen, der Garant. Das ist gut so. Wir können und müssen über diese Bankräte immer wieder diesen Charakter einfordern. Die Kantonalbank ist im Besitz der öffentlichen Hand und als solche

sollte in erster Priorität nicht einfach nur gewinnorientiert sein, sie soll unserem Kanton Stabilität bieten. Sie sollte uns dienen.

Betreffend den Vergleich mit Swisscom (Schweizer Telecom-Unternehmen), Post und SBB: Ihr habt es vielleicht gelesen, letzte Woche, diese Zahl von 16 Milliarden Franken, die die Swisscom seit ihrer Privatisierung an die öffentliche Hand ausgeschüttet hat. Diese 16 Milliarden hat die Swisscom gewissermassen uns Konsumenten abgenommen, um den Staat zu füttern. Und die Swisscom ist ein Unternehmen, das zu über 50 Prozent der Öffentlichkeit gehört. Ich finde das absolut illiberal, unliberal, ich finde das eigentlich eine Schweinerei. Das darf nicht das Prinzip von öffentlichem Handeln sein. Bei Post und SBB haben wir wiederum gehört, dass der Unterhalt gelitten hat zugunsten des Gewinns. Wie stark, das wird sich noch weisen. Aber ich bin auch gegen Vorgaben zur Schweizerischen Nationalbank beispielsweise.

Wir stellen fest: Es gibt die Tendenz, mit der Verselbstständigung die verselbstständigten Institute zu ökonomisieren zugunsten des Gewinns für die öffentliche Hand. Und meistens geht diese Ökonomisierung zulasten der Privatwirtschaft, weil diese Unternehmungen dann in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft treten. Ich sage nicht, dass wir jetzt die Kantonalbank gleich verselbstständigen sollten oder was auch immer, aber das Prinzip der Gewinnoptimierung ist falsch. Und Gewinnoptimierung bedeutet eben auch: Wenn ich Gewinn optimiere, dann steigen die Löhne. Das Risiko wird grösser, das wird auch in der regierungsrätlichen Antwort zur Motion 249/2019, Traktandum 16, erwähnt. Risiko und Kompetenzen müssen entsprechend abgegolten werden. Ich möchte diese Risiken gar nicht. Ich möchte die Ökonomisierung dieser Institute gar nicht.

Ich danke für die Antwort der Interpellation und im zweiten Versuch der ZKB, dass sie die Transparenz geschaffen hat. Wir begnügen uns mit dieser Antwort in dieser Form. Danke.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Auch ich schliesse mich dem Dank an die Regierung an, dass sie hier doch breite Transparenz geschaffen hat. Die Interpellationsantwort zeigt einerseits den Handlungsbedarf auf, der bestehen könnte, und zum Teil hat sie auch Erstaunen ausgelöst. Erstaunen hat auch die grosse Lücke in der Transparenz ausgelöst, nämlich, dass die ZKB erst beim Nachdoppeln bereit war, sich näher vernehmen zu lassen; ich brauche das nicht weiter zu kommentieren.

Nun, was fällt weiter auf? Es fällt auf, dass wir bei den Mitgliedern des obersten Führungsorgans offenbar keine Probleme haben, wir sind da völlig im grünen Bereich. Wenn wir aber genauer hinschauen, dann kann man sich schon die eine oder andere Frage stellen, beispielsweise bei der Schweizerische Sozialversicherungsanstalt: Hier verdient ein Verwaltungsratsmitglied im Durchschnitt 20'000 Franken. Ob das wirklich angemessen ist, bleibt offen. Bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung fällt auf, dass je sozialer und akademischer die Institution ist, umso tiefer die Entschädigungen sind. Am tiefsten sind sie beim Zentrum für Gehör und Sprache, gefolgt von der Zentralbibliothek und der Pädagogischen Hochschule. Zahlreiche Institutionen bewegen sich mit einem Durchschnittssalär von 250'000 Franken im guten Durchschnitt. Hier können wir sagen: Der Markt spielt, diese Löhne sind durchaus mit Marktlöhnen vergleichbar. Ausreisser haben wir aber bei den EKZ und bei den Spitälern. Hier werden in der obersten Führungsetage Löhne im Durchschnitt von 400'000 bis 450'000 Franken ausbezahlt. Da sind wir schon im Bereich eines Regierungsratssalärs, hier kann man sich fragen, ob da nicht die Gebühren oder die Krankenkassengelder allzu reichlich sprudeln.

Wie dem auch sei, verstörend sind die Lohnexzesse, die Löhne, die bei den Klinikdirektoren und bei den Chefärzten teilweise ausbezahlt werden. Beim KSW haben wir elf Personen, die bis zu 1 Million verdienen, und eine Person, die über 1 Million verdient. Beim USZ sind es 44 Personen, die bis zu 1 Million verdienen, und sogar sieben, die darüber liegen. Hier ist der Hinweis der Regierung, dass das halt das Zusatzhonorargesetz sei und dass hier die Revision abgelehnt wurde, ein bisschen unbeholfen, denke ich. Grundsätzlich muss man sagen, dass das System der individuellen Verteilung der Zusatzhonorare hier offenbar versagt hat und wahrscheinlich auch dazu führt, dass wir in diesen beiden Spitälern Fehlanreize und zum Teil Überversorgung haben.

Wie dem auch sei, wir haben einen Handlungsbedarf, den die Interpellationsantwort aufzeigt: Einerseits müssen wir darüber nachdenken, ob es gesetzliche Grundlagen braucht für eine Transparenz bei den Löhnen der obersten Führungsetage in öffentlichen Anstalten, ähnlich wie wir das bei börsenkotierten Gesellschaften kennen. Und den zweiten Handlungsansatz haben wir beim Zusatzhonorargesetz, hier können wir sagen: Dieses Gesetz hat versagt. Es ist fraglich, ob es sich überhaupt vollziehen lässt, und es ist fraglich, ob es sich überhaupt kontrollieren lässt. Hier haben wir sicher Handlungsbedarf. Besten Dank.

Ratspräsident Dieter Kläy: Der Interpellant hat seine Erklärung zu den Antworten des Regierungs- und des Bankrates abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Gesetzliche Grundlage für ein Reglement zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen

Motion Esther Straub (SP, Zürich), Kathy Steiner (Grüne, Zürich) vom 25. Juni 2018

KR-Nr. 188/2018, RRB-Nr. 961/3. Oktober 2018 (Stellungnahme) Gemeinsame Beratung mit KR-Nr. 272/2018

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, die es dem Kantonsrat ermöglicht, ein Reglement zu erlassen zur Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts sowie privater Organisationen, bei denen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat beispielsweise (nicht abschliessend) des Universitätsspitals Zürich, der Psychiatrischen Universitätsklinik, der Universität Zürich, des Kantonsspitals Winterthur, der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürich Unterland, der Gebäudeversicherung Zürich, des Flughafens Zürich AG, der Abraxas Informatik AG, der Opernhaus Zürich AG, der Zürcher Fachhochschulen oder der Schweizerischen Nationalbank.

Begründung:

Das Verfahren des Regierungsrats zur Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen, bei denen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, ist nicht geregelt. Die Richtlinien des Regierungsrats über die Public Corporate Governance halten lediglich fest, dass der Regierungsrat für jede bedeutende Beteiligung ein Anforderungsprofil für die Wahl ins Führungsorgan festlegt (Richtlinie 12.2). Weder sind die konkreten Kriterien der Anforderungsprofile bekannt noch sehen die PCG-Richtlinien Vorgaben vor, die übergreifend für alle Führungsorgane gelten. Auch das Ausschreibungsverfahren erfolgt uneinheitlich. Während z. B. zur Besetzung neuer Gremien eine öffentliche Ausschreibung erfolgt (so neulich bei den Spitalräten der Psychiatrischen Universitätsklinik und der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürich Unterland),

ist bei Ersatzwahlen keine Ausschreibung vorgesehen (so jüngst beim Spitalrat des Universitätsspitals Zürich).

Eine Regelung für ein einheitliches und transparentes Vorgehen drängt sich auf, zumal es sich um eine hohe Zahl selbstständiger Organisationen handelt, die im Eigentum des Kantons sind oder an denen der Kanton eine namhafte Beteiligung aufweist und die durch vom Regierungsrat gewählte Mandatsträgerinnen und -träger strategisch geführt werden.

Damit der Kantonsrat seine Oberaufsicht wahrnehmen kann, braucht es eine gesetzliche Grundlage, auf der er ein Reglement zur Bestellung dieser Führungsorgane erlassen und damit das Auswahlverfahren und dessen Kriterien definieren kann. So kann das Reglement zum Beispiel die öffentliche Ausschreibung verordnen, ein Höchstalter für amtierende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einführen oder ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis für die Führungsorgane festschreiben.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Staatskanzlei wie folgt Stellung:

- 1. Die Motion geht davon aus, dass das Verfahren zur Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen, bei denen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, nicht einheitlich für alle Führungsorgane geregelt sei. Dies trifft allerdings nicht zu. In § 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) bestehen allgemeine Vorgaben des Regierungsrates für die Bezeichnung von Vertretungen in Unternehmungen, Anstalten und anderen Organisationen. Vorgegeben sind die Gesamtwahl bzw. -erneuerung jeweils zu Beginn der Amtsdauer des Regierungsrates aufgrund von Nominationen der Direktionen, eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren, die Möglichkeit der Wiederwahl, die ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter sowie das Höchstalter von 70 Jahren bei der Wahl oder Wiederwahl. Damit ist die rechtliche Grundlage vorhanden, die es dem Kantonsrat erlaubt, seine Oberaufsicht wahrzunehmen und die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Regierungsrat zu überprüfen.
- 2. Die Motion sieht einen Ersatz dieser Regelung durch eine Regelung auf Gesetzesstufe mit Ausführungsbestimmungen durch den Kantonsrat in Form eines Reglementes vor. Der Regierungsrat spricht sich gegen eine solche Neuregelung aus. Gemäss Art. 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) sind alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen. Dabei fällt der Erlass

der Gesetze in die Zuständigkeit des Kantonsrates (Art. 54 Abs. 1 lit. b KV). Weniger wichtige Rechtssätze, namentlich solche über den Vollzug der Gesetze, werden in der Form der Verordnung erlassen (Art. 38 Abs. 2 KV). Der Erlass von Verordnungen fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates (Art. 67 Abs. 2 KV). Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die verlangte Regelung in dreierlei Hinsicht abzulehnen: Erstens scheint es fraglich, ob die verlangten Regelungen als «wichtige Rechtssätze» im Sinne von Art. 38 Abs. 1 KV einzustufen sind, womit für deren Erlass der Kantonsrat zuständig wäre. Davon gehen auch die Motionärinnen aus, indem sie sich eine Regelung nicht auf Stufe Gesetz, sondern auf Stufe «Reglement» vorstellen. Regelungen unterhalb der Gesetzesstufe werden gemäss Kantonsverfassung in der Form einer Verordnung erlassen. Gemäss dem Gewaltenteilungsprinzip, das der Kantonsverfassung zugrunde liegt, ist für den Erlass von Verordnungen der Regierungsrat zuständig. Insofern erweist sich die Stossrichtung, wonach der Kantonsrat die Ausführungsbestimmungen erlassen soll, als Verstoss gegen Sinn und Geist der Kantonsverfassung. Zweitens geht die Kantonsverfassung davon aus, dass Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen in der Form einer Verordnung ergehen. Insofern vermag das Begehren, wonach eine gesetzliche Grundlage für ein Reglement zu schaffen sei, nicht zu überzeugen. Drittens bestehen die von den Motionärinnen verlangten Grundlagen bereits weitgehend (§ 55 VOG RR), weshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern mit der Schaffung der verlangten Gesetzgebung ein Mehrwert geschaffen würde. Insofern erweist sich die beabsichtigte Regelung als unnötig (vgl. nachfolgend, Ziff. 3).

- 3. Über die in § 55 VOG RR bereits heute verankerten Anforderungen hinaus schlägt die Motion beispielhaft weitere rechtlich zu verankernde Anforderungen an die Bestellung der Führungsorgane selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen vor. Der Regierungsrat lehnt diese allgemeinen Anforderungen aus folgenden Gründen ab:
- Konkrete Kriterien der Anforderungsprofile: Gemäss Ziff. 12.2 der PCG- Richtlinien legt der Regierungsrat für jede bedeutende Beteiligung des Kantons gesondert ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsorgan fest. Dies, weil die Beteiligungen sehr unterschiedliche Aufgaben erfüllen. So bedingt die Führung eines Spitals andere Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder des Führungsorgans als diejenige des Opernhauses oder der Elektrizitätswerke. Allgemeine Vorgaben für die Anforderungsprofile aller Führungsorgane sind deshalb nicht zweckmässig.

- Öffentliche Ausschreibung: Die Mehrzahl der Mandate zur Vertretung des Kantons in Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen wird im Rahmen von Teilzeitpensen ausgeübt. Die dafür infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten sind meist bereits in anderer Funktion erwerbstätig und suchen nicht aktiv nach einem neuen Engagement. Eine Ausschreibung brächte deshalb oft nicht das gewünschte Ergebnis und damit unnötigen Mehraufwand mit sich.
- Anforderungen an ein transparentes Verfahren: An die Transparenz des Behördenhandelns bestehen mit Art. 49 und 17 KV allgemeine Anforderungen, die allerdings aufgrund der Persönlichkeitsrechte der von einem Wahlverfahren betroffenen Personen nur begrenzt wahrnehmbar sind. Die Behörden sind allgemein zu rechtsstaatlichem Handeln verpflichtet, wie u. a. zum Ausstand bei einer Wahl im Fall eines Interessenkonflikts. Rechtssystematisch wäre es nicht zweckmässig, diese bestehenden allgemeinen Anforderungen an das Behördenhandeln zusätzlich noch gesondert für die Bestellung von Führungsorganen zu verankern.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 188/2018 nicht zu überweisen.

12. Code of Conduct zur Bestellung von Führungsorganen in selbständigen Organisationen

Postulat Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

KR-Nr. 272/2018, RRB-Nr. 960/3. Oktober 2018 (Stellungnahme) Gemeinsame Beratung mit KR-Nr. 188/2018

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Code of Conduct zu erlassen und zu veröffentlichen, der die regierungsrätliche Bestellung von Führungsorganen selbständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts sowie privater Organisationen regelt, bei welchen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, beispielsweise (nicht abschliessend) des Universitätsspitals Zürich, der Psychiatrischen Universitätsklinik, des Kantonsspitals Winterthur, der Universität Zürich, der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürich Unterland, der Gebäudeversicherung Zürich, des Flughafens Zürich AG, der Abraxas Informatik AG, der

Opernhaus Zürich AG, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Schweizerischen Nationalbank.
Begründung:

Das Verfahren des Regierungsrats zur Bestellung von Führungsorganen selbständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen, bei welchen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, ist nicht geregelt. Die Auswahl der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erfolgt uneinheitlich und aufgrund nicht einsehbarer Kriterien. Während z. B. bei neuen Gremien zu deren Besetzung eine öffentliche Ausschreibung erfolgt (so neulich bei den Spitalräten für die Psychiatrische Universitätsklinik und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürich Unterland), erfolgt bei Ersatzwahlen keine Ausschreibung (so

jüngst beim Spitalrat Universitätsspital Zürich). Eine Regelung für ein einheitliches und transparentes Vorgehen drängt sich auf, zumal es sich um eine hohe Zahl selbständiger Organisationen handelt, die im Eigentum des Kantons sind oder an denen der Kanton eine namhafte Beteiligung aufweist und die durch vom Regierungsrat gewählte Mandatsträgerinnen und -träger strategisch geführt werden. Ein Code of Conduct, in dem das Auswahlverfahren geregelt und Kriterien definiert sind, erleichtert es dem Kantonsrat, die regierungsrätliche Bestellung von Führungsorganen nachzuvollziehen oder bei Abweichungen vom Code of Conduct in Frage zu stellen und so seine Oberaufsicht wahrzunehmen. Der Code of Conduct des Regierungsrats soll zum Beispiel die öffentliche Ausschreibung, Anforderungen betreffend Kompetenzen, ein Höchstalter für amtierende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger oder ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis für

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Staatskanzlei wie folgt Stellung:

die Führungsorgane zur Regel erheben.

1. Das Postulat geht davon aus, dass das Verfahren zur Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen, bei denen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, nicht einheitlich für alle Führungsorgane geregelt sei. Dies trifft allerdings nicht zu. In § 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) bestehen allgemeine Vorgaben des Regierungsrates für die Bezeichnung von Vertretungen in Unternehmungen, Anstalten und anderen Organisationen. Vorgegeben sind die Gesamtwahl bzw. -erneuerung jeweils zu Beginn der Amtsdauer des Regierungsrates aufgrund von Nominationen der Direktionen, eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren, die Möglichkeit der Wiederwahl,

die ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter sowie das Höchstalter von 70 Jahren bei der Wahl oder Wiederwahl. Damit ist die rechtliche Grundlage vorhanden, die es dem Kantonsrat erlaubt, seine Oberaufsicht wahrzunehmen und die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Regierungsrat zu überprüfen.

- 2. Über die in § 55 VOG RR bereits heute verankerten Anforderungen hinaus schlägt das Postulat beispielhaft weitere rechtlich zu verankernde Anforderungen an die Bestellung der Führungsorgane selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen vor. Der Regierungsrat lehnt diese allgemeinen Anforderungen aus folgenden Gründen ab:
- Anforderungen an Kompetenzen: Gemäss PCG-Richtlinie 12.2 legt der Regierungsrat für jede bedeutende Beteiligung des Kantons gesondert ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsorgan fest. Dies, weil die Beteiligungen sehr unterschiedliche Aufgaben erfüllen. So bedingt die Führung eines Spitals andere Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder des Führungsorgans als diejenige des Opernhauses oder der Elektrizitätswerke. Allgemeine Anforderungen an die Kompetenzen aller Führungsorgane sind deshalb nicht zweckmässig.
- Öffentliche Ausschreibung: Die Mehrzahl der Mandate zur Vertretung des Kantons in Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen wird im Rahmen von Teilzeitpensen ausgeübt. Die dafür infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten sind meist bereits in anderer Funktion erwerbstätig und suchen nicht aktiv nach einem neuen Engagement. Eine Ausschreibung brächte deshalb oft nicht das gewünschte Ergebnis und damit unnötigen Mehraufwand mit sich.
- Anforderungen an ein transparentes Verfahren: An die Transparenz des Behördenhandelns bestehen mit Art. 49 und 17 der Kantonsverfassung (LS 101) allgemeine Anforderungen, die allerdings aufgrund der Persönlichkeitsrechte der von einem Wahlverfahren betroffenen Personen nur begrenzt wahrnehmbar sind. Die Behörden sind allgemein zu rechtsstaatlichem Handeln verpflichtet, wie u. a. zum Ausstand bei einer Wahl im Fall eines Interessenkonflikts. Rechtssystematisch wäre es nicht zweckmässig, diese bestehenden allgemeinen Anforderungen an das Behördenhandeln zusätzlich noch gesondert für die Bestellung von Führungsorganen zu verankern.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 272/2018 nicht zu überweisen.

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich erteile zuerst zur Begründung der Motion Esther Straub, Zürich, das Wort und dann anschliessend Linda Camenisch, Wallisellen, zur Begründung ihres Postulates. Danach folgen die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher.

Esther Straub (SP, Zürich): Die Auslagerung öffentlicher Aufgaben aus der kantonalen Verwaltung und die Verselbstständigung von Organisationseinheiten zu Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts haben immer auch Auswirkungen auf die Ausübung der Oberaufsicht durch den Kantonsrat. Wir haben uns in diesen Prozessen stets dafür eingesetzt, dass die parlamentarische Oberaufsicht des Kantonsrates nicht geschwächt wird und so eine demokratische Abstützung und Kontrolle gewährleistet bleiben. Zur Oberaufsicht des Kantonsrates gehört bei Anstalten des öffentlichen Rechts oft auch die Genehmigung der Wahl der jeweiligen Führungsorgane. Um diese Wahlen kompetent genehmigen und also die Oberaufsicht richtig wahrnehmen zu können, fordern wir mit unserer Motion, dass die Regierung dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage unterbreitet, die den Erlass eines Reglements zur Bestellung der Führungsorgane in die Kompetenz des Kantonsrates legt. Diese Möglichkeit sieht Artikel 59 der Kantonsverfassung ohne Zweifel vor. Es ist sehr gut möglich, dass der Kantonsrat ein Gesetz verabschiedet, das ihm die Kompetenz zur Erstellung eines Reglements gibt. Für die Wahrnehmung der Oberaufsicht über Anstalten des Kantons ist es entscheidend, dass der Kantonsrat in die Führungsorgane der jeweiligen Institutionen sein Vertrauen setzen kann. Und dieses Vertrauen beginnt mit einer möglichst transparenten Auswahl der Führungsorgane. Der Kantonsrat soll festlegen, nach welchen Regeln das Auswahlverfahren der obersten Führungskräfte von Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und von privaten Organisationen mit namhaften kantonalen Beteiligungen erfolgen muss. Wenn der Kantonsrat die Wahl – beispielsweise die Wahl eines Spitalrates – genehmigen und seine Oberaufsicht wahrnehmen soll, so muss er diese Wahl auch an bestimmten Kriterien überprüfen können. Solche Kriterien aber, die eine Wahl überprüfbar machen, fehlen bis heute.

In der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit machte sich denn auch bei den zurückliegenden Wahlgenehmigungsgeschäften immer wieder eine geradezu stupende Ratlosigkeit breit, wenn es darum ging, über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einzelner Wahlen zu befinden. Die wenigen Kriterien, die in Paragraf 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (VOG RR) festgehalten sind,

sind nicht wirklich aussagekräftig. Oder was genau ist die Aussage einer Regelung, die folgendermassen lautet: «Die zu Wählenden dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl oder Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Der Regierungsrat kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen.» So ist die bereits sehr grosszügige Altersgrenze seit einem Jahr nämlich ergänzt, kurz: Es gibt keine Altersgrenze. Kennen Sie den Altersdurchschnitt des Fachhochschulrates? Er liegt über 62 Jahren. Da fühle ich mich, gerade mal 50 geworden, blutjung. Trotz Missfallen hat dieser Rat mit einem Mehr von fast zwei Dritteln die Erneuerungswahl genehmigt. Es gibt halt keinen klaren Grund abzulehnen, denn es gibt keine Kriterien.

Und über die nichtssagende Altersbegrenzung hinaus findet sich in der VOG RR und in den PCG-Richtlinien (Public Corporate Governance) der Regierung einzig eine weitere, sehr offene Bestimmung, nämlich: Der Regierungsrat achte – Zitat – «auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter». Das Resultat dieser vagen Bestimmung: Während zehn Jahren seit ihrer Einführung betrug der Frauenanteil in den Führungsorganen durchwegs weniger als einen Drittel, meist massiv weniger. Erst seit zwei Jahren kam es in einzelnen Räten, wie dem USZ-Rat (Spitalrat des Universitätsspitals), zu einer Verbesserung, es sind jetzt immerhin drei von sieben Mitgliedern Frauen. Und der neu bestellte IPW-Spitalrat (Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland) hat sogar als einziges Gremium weit und breit eine Frauenmehrheit vorzuweisen. Bei allen anderen sind die Frauen weiterhin in der Minderheit, oft deutlich in der Minderheit, oder sogar ganz abwesend.

Liebe Kantonsrätinnen, wir haben seit heute als erstes Schweizer Kantonsparlament einen Frauenanteil von über 40 Prozent. Unsere Regierung hat seit bald einem Jahr zum zweiten Mal in der Geschichte einen Frauenanteil von über 50 Prozent. Dieser Volkswille muss endlich auch bei den Führungsorganen kantonaler Anstalten umgesetzt werden. Der bisherige regierungsrätliche Erlass hat dieses Ziel verfehlt. Es braucht äussere Vorgaben durch den Kantonsrat.

Oder wie werden Kandidatinnen für diese wichtigen Führungsämter überhaupt gesucht und ausgewählt? Auch darüber gibt es leider keine Regelung. Und so werden die Mandate oft nicht einmal öffentlich ausgeschrieben. Die Begründung der Regierung: Infrage kommende Kandidaten und Kandidatinnen suchten nicht aktiv nach einem neuen Engagement, eine Ausschreibung würde deshalb oft nicht das gewünschte Ergebnis und nur unnötigen Mehraufwand mit sich bringen. Dieses Argument ist unverständlich. Eine Ausschreibung bedeutet doch nicht

gleichzeitig ein Verbot, infrage kommende Personen auf die Ausschreibung aufmerksam zu machen. Dass jedoch die Vergabe eines so wichtigen Mandates nicht grundsätzlich öffentlich gemacht wird, das ist unhaltbar. Zudem zeigte die öffentliche Ausschreibung zur Besetzung der beiden neu geschaffenen Spitalräte der PUK (Psychiatrische Universitätsklinik Zürich) und der IPW, dass sich auf eine Ausschreibung hin durchaus hochkompetente Fachpersonen bewerben, darunter – oh Wunder – jüngere Frauen, an die vor der Ausschreibung gar niemand gedacht hatte. So haben wir jetzt dank öffentlicher Ausschreibung ein erstes Führungsorgan mit Frauenmehrheit. Wieso soll eine öffentliche Ausschreibung nicht auch bei Ersatzwahlen denselben Erfolg zeitigen? Ein Reglement könnte auch die Offenlegung der konkreten Anforderungsprofile für die Wahl in die jeweiligen Führungsorgane vorschreiben. Auch diese Transparenz würde es dem Kantonsrat ermöglichen, seine Oberaufsicht wahrzunehmen und Wahlen begründet zu genehmigen oder auch einmal nicht zu genehmigen. Ein Reglement auf Stufe Kantonsrat setzt ein Zeichen, wie wichtig die Bestellung der obersten Führungsorgane öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen des Kantons ist. Der Kantonsrat soll festlegen können, nach welchen Kriterien die Auswahl der Führungsorgane zu erfolgen hat. Dass dem Regierungsrat die Wichtigkeit dieser Kriterien als fraglich erscheint, ist nicht nachzuvollziehen. Es kann doch nicht genug Sorgfalt auf die Zusammenstellung dieser mit hoher Verantwortung betrauten Gremien verwendet werden. Ich brauche Ihnen die Skandale nicht aufzuzählen, die durch inkompetente Verwaltungsratsgremien ausgelöst und mitverursacht worden sind, auch in jüngster Zeit. Dass der Kantonsrat zur Bestellung der Gremien ein Reglement erlassen soll, entspricht dem Gewicht eines solchen Reglements und wird der Oberaufsichtsfunktion des Kantonsrates gerecht.

Ein Code of Conduct, wie es meine geschätzte Kommissionskollegin Linda Camenisch, die das Manko ebenfalls erkannt hat, in milderer Postulatsform fordert, wird am bisherigen Missstand leider nicht viel ändern können. Der Regierungsrat ist ja der Meinung, dass es diesen Verhaltenskodex bereits seit über zehn Jahren gibt. Mit der Überweisung des Postulates wird sich also nichts ändern, es bleibt dann bei Altersgrenzen, die keine sind.

Wir wollen Nägel mit Köpfen: Die wichtigsten Regeln zur Bestellung von Führungsorganen soll der Kantonsrat in einem Reglement festlegen und bei Bedarf verändern können. Er kann in der Folge die Einhaltung der festgelegten Kriterien bei erfolgten Wahlen überprüfen und aus transparenten Gründen Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer

Wahl beschliessen. Die demokratische Abstützung der gewählten Gremien wird auf jeden Fall so gestärkt.

Bitte stimmen Sie unserer Motion zu.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Wir sprechen über zwei Vorstösse zum gleichen wichtigen Public-Corporate-Governance-Thema, der Bestellung von Führungsorganen. Zum einen liegt die soeben von Esther Straub begründete Motion vor, welche eine gesetzliche Grundlage fordert, damit der Kantonsrat ein Reglement erlassen kann. Diese Motion wird die FDP nicht überweisen, da dieses Vorgehen staatspolitisch und gesetzestechnisch übers Ziel hinausschiesst. Mit den Bestimmungen in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung besteht bereits eine genügende rechtliche Grundlage, auf welcher weitere detaillierte Richtlinien erstellt werden können, wie das übrigens auch der Regierungsrat mit seinen PCG-Richtlinien gemacht hat. Da es sich hier primär um Umsetzungsrecht handelt, soll der Regierungsrat die notwendigen Bestimmungen erlassen und nicht der Kantonsrat. Zum anderen liegt unser Postulat, welches die vom Kantonsrat festgestellten Mängel in der Bestellung von Führungsorganen materiell und formell stufengerecht angeht. Es basiert auf der Einsicht, dass die bereits bestehenden PCG-Richtlinien nicht ausreichend klar und umfassend sind.

Das Postulat regt deshalb an, dass der Regierungsrat einen sogenannten Code of Conduct, also Verhaltensregeln, erlässt und diesen veröffentlicht. Darin soll transparent erscheinen, wie die regierungsrätlichen Bestellungen von Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts sowie private Organisationen, bei welchen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, geregelt sind. Berufungen ohne klare und transparente Kriterien sind nicht professionell und werden den hohen Ansprüchen der verschiedenen Führungsorgane nicht gerecht.

Heute erfolgt die Auswahl von Mandatsträgern oftmals uneinheitlich, widersprüchlich in der Argumentation und aufgrund nicht einsehbarer Kriterien. Das beginnt bereits beim Punkt «Ausschreibung». Bei neuen Gremien gibt es teilweise eine öffentliche Ausschreibung, bei Ersatzwahlen hingegen nicht. So geschah es in jüngster Vergangenheit zum Beispiel bei den Spitalräten für die Psychiatrische Universitätsklinik und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, nicht jedoch bei der Ersatzwahl in den Spitalrat des Universitätsspitals Zürich. Dazu steht in der regierungsrätlichen Begründung, dass es sich um Teilzeitpensen handle und dafür infrage kommende Kandidatinnen und

Kandidaten nicht aktiv nach einem neuen Engagement suchen würden. Eine Ausschreibung würde deshalb nicht das gewünschte Ergebnis und damit unnötigen Mehraufwand mit sich führen. Diese Begründung ist keine und erklärt nicht, weshalb verschieden gehandelt wird.

Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht und wählt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in das entsprechende Führungsorgan. Dazu muss er sich auf ein transparentes Auswahlverfahren stützen können und in der Lage sein, zu überprüfen, ob die klar definierten Kriterien zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe durch die Kandidaten erfüllt werden. Es sollte somit im eigenen Interesse des Regierungsrates sein, solche Verhaltensregeln zu definieren, soweit bereits vorhanden anzupassen und – das Wichtigste – dem Kantonsrat zugänglich zu machen. Die FDP bittet Sie, das Postulat zu überweisen.

Beat Huber (SVP, Buchs): Gemäss unserem Beschluss von heute spreche ich zu Traktanden 11 und 12 zusammen.

Im Postulat wie auch in der Motion wird der Regierungsrat eingeladen, einen Code of Conduct zu erlassen und zu veröffentlichen, der die regierungsrätliche Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Anstalten des öffentlichen kantonalen Rechts sowie privater Organisationen regelt. Der Regierungsrat und der Kantonsrat sollen sich in ein zusätzliches Auswahlkorsett zwängen, indem sie sich selber noch mehr einschränken und so nicht die am besten geeigneten Personen auswählen, sondern die am besten passende mit dem richtigen Geschlecht.

Die SVP-Fraktion anerkennt den Versuch der Postulanten, durch einen Code of Conduct zusätzliche Auswahlkriterien einzubauen und somit die bestehenden Führungsorgane bei den selbstständigen Anstalten und Organisationen zu verbessern. Aus der Antwort des Regierungsrates geht aber klar hervor, dass die Anforderungen an die Führungsorgane der selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der privaten Organisationen genügend geregelt sind. Es macht keinen Sinn, dass mit einem Einheitsbrei nicht mehr auf die einzelnen unterschiedlichen Anforderungen und die benötigten Qualifikationen der selbstständigen Anstalten und privaten Organisationen eingegangen werden kann. In der PCG-Richtlinie 12.2 regt der Regierungsrat für jede bedeutende Beteiligung des Kantons gesondert ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsorgan fest. Dies, weil die Beteiligungen sehr unterschiedliche Aufgaben enthalten und entsprechende Auswahlkriterien erfüllen müssen.

Die SVP-Fraktion lehnt das Postulat und die Motion ab. Bitte tun Sie Gleiches. Besten Dank.

Jeannette Büsser (Grüne, Zürich): Ich werde, wie beschlossen, an dieser Stelle zur Motion von Esther Straub und zum Postulat von Linda Camenisch gemeinsam Stellung nehmen, die Copy-Paste-Antworten des Regierungsrates zu beiden Vorstössen hätte dies ohnehin nahegelegt. Und vorweg: Die Grüne Fraktion wird die Motion sowie das Postulat überweisen.

Der Regierungsrat schreibt, das Postulat gehe davon aus, dass das Verfahren zur Bestellung von Führungsorganen nicht einheitlich für alle Führungsorgane geregelt sei, und antwortet: Das trifft nicht zu. Und genau dasselbe antwortet er den Motionären, beide verweist er auf den schon mehrmals erwähnten Paragrafen 55.

Relativ neu im Rat und daher ohne grosse gemeinsame Geschichte, ist diese Ausgangslage für mich etwa so wie in meinem Berufsalltag: Der eine sagt dies, der andere das, und es geht nicht mehr darum, was wirklich zutrifft, denn das Verhältnis ist gestört und das Vertrauen brüchig. Wie es dazu kam? Ich wühlte etwas in alten Protokollen und wurde fündig. Zum Beispiel im Protokoll vom 15. April 2019. Da wird moniert, dass man einen über 70-Jährigen in den Fachhochschulrat hievt, topqualifiziert, doch ohne Bezug zur Pädagogische Hochschule. Da ist dem Regierungsrat kurz der Paragraf 55 abhandengekommen; nicht gänzlich, denn wenn es passt, wie zum Beispiel bei der Ablehnung der vorliegenden Motion, erinnert man sich wieder daran und weiss, dass eigentlich die Altersgrenze gemäss erwähnter Verordnung bei 70 Jahren liegt. Das ist natürlich schwierig, geschätzte Regierung, wenn man sich nicht einmal an die eigenen Regeln hält. Unternehmen haben für sich und die Mitarbeitenden den sogenannten Verhaltenskodex entdeckt, um sich und die anderen an die selbst auferlegten Regeln zu erinnern. Die Migros (Schweizer Detailhandelsunternehmen) macht's, die Bundesverwaltung auch, Sie jedoch passen Verordnungen an, wie eben den erwähnten Paragrafen 55, damit Regeln keine Regeln mehr sind. Karin Fehr ermutigte im gleichen Protokoll den Regierungsrat, es doch mit Ausschreibungsverfahren zu versuchen, um zu geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu gelangen, und fordert, für Transparenz in Sachen Auswahlkriterien zu sorgen. Doch nicht nur in die Bildungsdirektion scheint das Vertrauen gebrochen, ich zitiere Andreas Daurù aus dem Protokoll vom 7. September 2018: «Zu diskutieren gab bei uns auch der Einsitz von Personen in den USZ- oder einen anderen Spitalrat, welche nicht mehr direkt im Berufsleben stehen.» Und Esther Guyer erklärte im gleichen Protokoll: «In der kleinen Schweiz ist es ja bequem und angenehm, wenn man bei der Besetzung der Verwaltungs-

und Stiftungsräte – oder in unserem Fall des Spitalrates – auf Bekannte im eigenen Umfeld oder auf die parteinahen Anwaltsfabriken, wie zum Beispiel Homburger (*Zürcher Anwaltskanzlei*) und andere, zurückgreifen kann.»

Die Regierung erklärt: Jemand, der das Opernhaus leitet, ist nicht unbedingt auch geeignet für das Elektrizitätswerk, berufliche Anforderungen sind unterschiedlich. Immer ausschreiben, ja, das ergibt wahrscheinlich keinen Sinn, darum geht es jedoch nicht. Es geht einfach darum, die Selbstverpflichtung transparent zu gestalten und Abweichungen wirklich zu begründen. Dies können Sie etwas allgemein mit einem Verhaltenskodex erreichen, wie es das Postulat von Linda Camenisch fordert, und, wenn Sie es wirklich noch ernster meinen – und das erwarten und fordern wir mit der Motion ein –, auch in einem Reglement festhalten. Sie formulieren damit Absichten. Begründete Ausnahmen sollten immer möglich sein, im Sinne von: Gleiches soll gleich, Ungleiches ungleich behandelt werden. Bei allen möglichen Kriterien ist uns Grünen eines besonders unverzichtbar: Wir brauchen heute in allen gesellschaftlichen Bereichen dringend Führungsorgane, welche in ihren Entscheidungen der Sorge gegenüber der Mit- und Umwelt oberste Priorität einräumen. Ich bin sicher, dieser zusätzliche Aufwand wird sich lohnen für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Regierung und Kantonsrat. Danke.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Ich spreche gleich zu beiden Vorlagen. Entgegen der Forderung und Anliegen der Motionäre und Postulanten gibt es bereits eine einheitliche Regelung im Kanton Zürich, nämlich Paragraf 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007, kurz VOG genannt. Damit ist eine rechtliche Grundlage vorhanden, die es dem Kantonsrat erlaubt, seine Oberaufsicht wahrzunehmen und die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Regierungsrat zu überprüfen. Zusätzlich sind die Anforderungen an die Kompetenzen in der PCG-Richtlinie 12.2 geregelt. Es braucht daher hierzu keine neue Regelung auf Gesetzesstufe.

Den Ausführungen des Regierungsrates zum rechtlichen Hintergrund kann von der CVP gefolgt werden. Eine Änderung könnte als Verstoss gegen Ziel und Geist der Kantonsverfassung aufgefasst werden. Der Regierungsrat legt insbesondere dar, dass auch Ausschreibungen oft nicht das gewünschte Ergebnis bringen und damit unnötigen Mehraufwand mit sich bringen würde. Die weiteren von den Motionären und

Postulanten geforderten Anforderungen an die Bestellung von Führungsorganen lehnt der Regierungsrat in seiner Stellungnahme mit den nötigen Begründungen ab. Auch diesen Begründungen kann die CVP folgen.

Zusammenfassend lehnt die CVP die Überweisung der Motion und des Postulates ab. Alles Nötige und Sinnvolle ist bereits gesetzlich vorgekehrt. Besten Dank.

Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur): Ich rede auch zu beiden Vorstössen. Die Motion und das Postulat gehen davon aus, dass das Verfahren zur Bestellung von Führungsorganisationen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen, bei denen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, nicht einheitlich für alle Führungsorgane geregelt sei. Es sollte mit diesen Vorstössen möglich sein, die Oberaufsicht durch den Kantonsrat besser zu gewährleisten. Es ist aber schon jetzt so, dass es konkrete Anforderungsprofile gibt, wo je nach Anstalt und Organisation Alter, Beruf, Wiederwahl et cetera geregelt sind. Eine einheitliche Regelung, wie sie mit den Vorstössen gefordert wird, sehen wir nicht als nötig und möglich. Wie Jean-Philippe Pinto es schon gesagt hat: Es gibt diese gesetzlichen Regelungen und an diesen halten wir fest.

Wir werden Motion und Postulat nicht überweisen.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste begrüsst diese Motion und wird sie überweisen. Wir werden ebenfalls das Postulat von Linda Camenisch überweisen.

Die Stellungnahme des Regierungsrates ist, wenn ich es so ausdrücken darf, etwas holprig. Der Verweis auf Paragraf 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates vermag wenig zu überzeugen. In diesem Paragrafen wird lediglich die Amtsdauer geregelt, und es wird ganz minimal formal geregelt, wie und wie lange jemand gewählt wird. Selbst die Altersguillotine, die in diesem Paragrafen verankert ist, wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Ich erinnere hier beispielsweise an die Spitalräte, bei denen diese Regelung nicht zur Anwendung gelangt. Wenig überzeugend ist deshalb diese formaljuristische Argumentationsweise des Regierungsrates. Es mag zutreffen, dass die Motion vielleicht nicht ganz präzise formuliert ist, aber nichtsdestotrotz ist die Stossrichtung der Motion klar, und ich möchte hier einfach ein Beispiel aus Bundesbern anfügen: Es gab einmal eine CVP-Bundesrätin (*Doris Leuthard*). Sie hat die Führungsetage der Post mit ihren Parteifreunden bestellt. Und selbst die Postregulationsbehörde, also die Oberaufsicht,

wurde dann ebenfalls noch mit einem Parteifreund bestellt. Und genau so etwas wollen wir nicht.

Hier geht es im Prinzip um die Public Corporate Governance bei öffentlich-rechtlichen Anstalten, bei verselbstständigten kantonalen Betrieben. Da muss Verschiedenes geregelt werden, und zwar auf Gesetzesstufe. Es geht einerseits um die Eigentümerstrategie, es geht auch um die Abnahme des Jahresberichts, aber es geht auch um die Art und Weise und die Bestätigung der Wahl in die Führungsgremien. Und das ist eine Aufgabe des Kantonsrates, müsste eine Aufgabe des Kantonsrates sein, und dazu braucht es eine gesetzliche Verankerung. Es gibt diesen Regelungsbedarf. Es muss geregelt werden, wie die Anforderungsprofile aussehen sollen, was die Wahlvoraussetzungen sind und wie das ausgeschrieben wird. Das muss alles in einem transparenten, nachvollziehbaren Prozess geschehen.

Deshalb sind wir für Überweisung der Motion und des Postulates. Besten Dank.

Esther Straub (SP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich wundere mich etwas, dass Sie den Handlungsbedarf nicht sehen, denn auch Sie, liebe CVP und EVP, werden dann bei den nächsten Wahlgenehmigungen wieder etwas ratlos dastehen, weil Sie nicht wissen, nach welchen Kriterien diese Wahlen überhaupt zustande gekommen sind und ob Sie sie genehmigen wollen. Die Regelungen in den PCG-Richtlinien und auch in der VOG RR sind keine Regeln, sie sind nicht aussagekräftig, sie lassen alles zu. Und die Anforderungsprofile, die Sie erwähnt haben, liegen uns eben nicht vor, wir kennen sie schlicht nicht. Das wäre eben eine solche geforderte Regel, dass uns diese zur Kenntnis gebracht werden, damit wir die Genehmigung der Wahl anhand dieser Profile überprüfen können.

Es freut mich, dass die FDP den Handlungsnotstand einsieht, auch wenn sie leider nicht wirklich handeln und die Kompetenz nicht dem Kantonsrat zuschreiben will. Schade, aber immerhin sieht sie, dass etwas getan werden muss, will der Regierung aber noch einmal eine Chance geben.

Dass hingegen die SVP, Beat Huber, behauptet, dass es aufgrund der Regelungen, die wir erlassen würden, dann zu einem Einheitsbrei und einem Korsett käme, das ist absolut unverständlich. Das haben wir eben jetzt, diesen Einheitsbrei. Schauen Sie sich mal den Hochschulrat, den Fachhochschulrat an: Das sind alles über 62-Jährige, vor allem Männer, also wenn das kein Einheitsbrei ist. Die Regelungen verlangen eben,

dass dieser Einheitsbrei zugunsten eines vielfältigen, vitaminreichen Birchermüeslis endlich durchbrochen wird.

Regierungspräsidentin Carmen Walker Späh: Beide Vorstösse verlangen ja materiell dasselbe, nämlich die Regelung der Bestellung der Führungsorgane von Organisationen, bei welchen der Kanton Zürich eine namhafte Beteiligung hat. Um was geht es da ganz genau? Es geht um die Spitäler, es geht um die Hochschulen, es geht um die Gebäudeversicherung, es geht um die Flughafen Zürich AG, es geht um die Abraxas Informatik AG, es geht um die Opernhaus Zürich AG, es geht um die Schweizerische Nationalbank. Die Vorstösse unterscheiden sich einfach darin, wie man das Anliegen umsetzen möchte.

Zum Postulat «Code of Conduct zur Bestellung von Führungsorganen» möchte ich Folgendes festhalten: Das Postulat geht aus der Sicht der Regierung ganz klar von falschen Annahmen aus. Wir haben Vorgaben für die Bestellung der Führungsorgane von Organisationen mit namhafter Beteiligung des Kantons Zürich, eben den besagten Paragrafen 55. Sie haben zwar mehrfach darauf hingewiesen, aber dessen Bedeutung nicht akzeptiert, trotzdem haben wir in Paragraf 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung klare Vorgaben, allgemeine Vorgaben. Sie betreffen die Gesamtwahl beziehungsweise die Erneuerung zu Beginn der Legislatur, sie betreffen die Amtsdauer, die Möglichkeit der Wiederwahl und die Berücksichtigung der Geschlechter und das Höchstalter. Hier haben wir klare allgemeine Vorgaben. Nun kann man sich fragen, ob das nicht genügt, ob man da zusätzliche Vorgaben machen muss, wie es das Postulat erwähnt.

Die Regierung lehnt dies ganz klar ab. Zum Beispiel Vorgaben zu den Kompetenzen: Schauen Sie, die Organisationen führen und erfüllen sehr, sehr unterschiedliche Aufgaben. Die Führung eines Spitals beispielsweise bedingt doch andere Qualifikationsanforderungen als die Führung eines Opernhauses oder die Führung der Elektrizitätswerke. Eigentlich müsste das doch einleuchten. Der Regierungsrat sagt deshalb nicht, dass es nichts weiter braucht, sondern der Regierungsrat sagt klar, dass man für diese Beteiligungen je ein gesondertes Anforderungsprofil festlegen will. Und das haben wir festgelegt in unseren PCG-Richtlinien Ziffer 12.2. Aber allgemeine Vorgaben, die so tun, als ob sie alle diesen unterschiedlichen Anforderungsprofilen genügen würden, das ist einfach nicht zweckmässig, das macht einfach keinen Sinn. Dann auch zur der Transparenz: Wir haben klare Vorgaben unserer Kantonsverfassung an die Transparenz. So schreiben Artikel 14 und 49

unserer Kantonsverfassung klare allgemeine Vorgaben vor. Aufgrund der Persönlichkeitsrechte der vom Wahlverfahren betroffenen Personen kann Transparenz – das muss man auch sagen – naturgemäss halt manchmal auch nur in einem gewissen Umfang geschaffen werden. Trotzdem sind die Behörden ganz klar zu rechtsstaatlichem Handeln verpflichtet, zum Beispiel ist auch der Ausstand im Fall von Interessenkonflikten zu respektieren. Und rechtssystematisch wäre es einfach nicht zweckmässig, diese bestehenden allgemeinen Anforderungen an das Behördenhandeln zusätzlich noch mit gesonderter Bestellung von Führungsorganen weiterhin und detaillierter zu verankern.

Die Motion verlangt darüber hinaus ja noch eine gesetzliche Grundlage, die es dann dem Kantonsrat ermöglichen würde, ein Reglement zu erlassen zur Bestellung von Führungsorganen bei selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts sowie privaten Organisationen, bei denen der Kanton eine namhafte Beteiligung hält. Die Motion sieht einen Ersatz der bestehenden Regelung durch eine Regelung auf Gesetzesstufe mit Ausführungsbestimmungen des Kantonsrates in Form eines Reglements vor. Der Regierungsrat ist ganz klar gegen diese Regelung und findet, dass das auch nicht unserer Kantonsverfassung entspricht. Wir haben klare Vorgaben, was im Gesetz festzuhalten ist, und wir haben die Verordnungskompetenz des Regierungsrates. Das heisst, die Motionärinnen gehen bei der verlangten Regelung von sogenannten weniger wichtigen Rechtssätzen aus, indem sie sich eine Regelung nicht auf Stufe Gesetz, sondern auf Stufe Reglement vorstellen. Und hier muss ich Ihnen einfach sagen: Das ist schlicht ein Verstoss gegen Sinn und Geist der Kantonsverfassung, und zwar im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung. Hier können Sie nicht die Kantonsverfassung nicht respektieren und eine Regelung vorschlagen, die so nicht geht.

Aus diesen zusammenfassenden Gründen beantrage ich Ihnen im Namen der Zürcher Regierung ganz klar, das Postulat abzulehnen, aber auch die Motion. Herzlichen Dank.

Ratspräsident Dieter Kläy: Wir kommen zu den beiden Abstimmungen. Zuerst werde ich über das Postulat abstimmen, und dann über die Motion.

Abstimmung über das Postulat

Der Kantonsrat beschliesst mit 109: 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat KR-Nr. 272/2018 zu überweisen. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichts innert zweier Jahre.

Abstimmung über die Motion

Der Kantonsrat beschliesst mit 108 : 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), die Motion KR-Nr. 188/2018 abzulehnen.

Die Geschäfte 11 und 12 sind erledigt.

13. Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement»

Postulat Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Jürg Sulser (SVP, Otelfingen), Tobias Langenegger (SP, Zürich) vom 18. März 2019 KR-Nr. 64/2019, RRB-Nr. 476/15. Mai 2019 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» zu erstellen und darin alle Finanzbeteiligungen des Kantons Zürich zu führen.

Begründung:

Heute sind verschiedene Stellen in der kantonalen Verwaltung für das Management der kantonalen Beteiligungen verantwortlich. Die einzelnen Direktionen führen die kantonalen Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen und sind, wo nötig, für die Kontrolle der Beteiligung (durch Einsitz oder Delegation in VR und Aufsichtsgremien), die Zielvorgaben sowie allfällige Leistungsvereinbarungen zuständig. Mit der Umsetzung der Public Corporate Governance (PCG) Richtlinien hat der Regierungsrat die Staatskanzlei beauftragt. Die Finanzdirektion ist ebenfalls für einzelne Arbeiten (wie z. B. das Treasury) zuständig.

Mit der Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» soll mittelfristig ein zentral geführtes Beteiligungscontrolling aufgebaut werden. Neu soll anstelle der bis zu vier zuständigen Stellen nur noch die Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» unter Mitwirkung der zuständigen Fachdirektionen zuständig sein. Die Leistungsgruppe ist zudem für die Einhaltung der Governance Richtlinien verantwortlich. Zudem sollen, wo möglich, auch alle zentralen strategischen Steuerungsgrössen wie der Investitionsplanung und der Dividendenpolitik in dieser Leistungsgruppe festgelegt werden.

Mit der Zusammenführung dieser verschiedenen Aufgaben in eine Leistungsgruppe vereinfachen sich die Abläufe. Zudem erhöht sich die Transparenz und eine einheitliche Einhaltung der PCG Richtlinien ist sichergesellt. Dank der Unterteilung zwischen den Interessen der Betei-

ligung (Leistungsgruppe Beteiligungsmanagement) und den inhaltlichen Interessen (Leistungsvereinbarung durch die Direktionen) gibt es klare Zuständigkeiten.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Staatskanzlei wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat hat die Zuständigkeiten für die Beteiligungen des Kantons in den Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 festgelegt (PCG-Richtlinien, RRB Nr. 122/2014). Für jede Beteiligung bestimmt der Regierungsrat eine zuständige Fachdirektion. Diese ist zuständig für die Gewährleistung der ausgelagerten Aufgabenerfüllung sowie für die Wahrnehmung der Eignerrolle des Kantons und bereitet die Geschäfte des Regierungsrates über die Beteiligung vor. Zudem sorgt sie für die Unterstützung der Kantonsvertretung, das Controlling und den direkten Verkehr mit der Beteiligung. Für jede bedeutende Beteiligung gemäss PCG-Richtlinie 5.1 holt die zuständige Fachdirektion zur transparenten Darstellung der Eignersicht in den Regierungsgeschäften zur Beteiligung vorgängig die besondere Stellungnahme der Finanzdirektion ein. Im Rahmen der Berichterstattung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie sowie nach Bedarf beurteilt die Fachdirektion die Risikoentwicklung zulasten des Kantons und beantragt dem Regierungsrat gestützt darauf die notwendigen strategischen Festlegungen oder Korrekturmassnahmen. Zudem legt sie die bedeutenden finanziellen Risiken der Beteiligung im Geschäftsbericht des Regierungsrates dar.

Ist die Fachdirektion gleichzeitig für die Leistungsbestellung und die Wahrnehmung der Eignerrolle sowie für die Marktregulierung oder Fachaufsicht zuständig, so sind die dafür zuständigen Stellen organisatorisch zu trennen. In diesem Fall kann der Regierungsrat die Wahrnehmung der Eignerrolle der Finanzdirektion zuteilen.

Für die gemäss PCG-Richtlinie 5.1 als nicht bedeutend bewerteten Beteiligungen trifft die zuständige Fachdirektion die Entscheide über Abordnung, Eigentümerstrategie und Rechenschaft in eigener Verantwortung. Die Finanzverwaltung und die Staatskanzlei stellen den Direktionen für das Controlling von deren Beteiligungen eine Vorlage zur Verfügung.

Die Finanzdirektion unterstützt den Regierungsrat, die zuständige Fachdirektion und die Kantonsvertretung in ihrer Eignerrolle gegenüber den Beteiligungen. Sie prüft, ob in den Geschäften des Regierungsrates die aus Eignersicht erforderlichen Angaben transparent erbracht werden, und verfasst gegebenenfalls besondere Stellungnahmen dazu. Die Staatskanzlei unterstützt den Regierungsrat in seiner Gewährleisterrolle gegenüber den Beteiligungen. Sie prüft, ob in den Geschäften des Regierungsrates die aus Gewährleistersicht erforderlichen Angaben transparent erbracht werden, und beantragt allgemeine Anforderungen an die Eigentümerstrategien des Kantons sowie an die Berichterstattung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie. Weiter prüft sie, inwiefern die allgemeinen Steuerungsinstrumente des Regierungsrates Angaben zu den Beteiligungen enthalten sollen und wie diese Angaben ausgestaltet sein sollen. Sie stellt dem Regierungsrat dazu Antrag.

Die vom Regierungsrat festgelegten Zuständigkeiten sind klar. Sie folgen der allgemeinen Aufgabenverteilung in der Verwaltung. Das Beteiligungsmanagement ist wirtschaftlich, indem wesentliche Synergien mit den übrigen Aufgaben der jeweils zuständigen Verwaltungseinheit bestehen. Würde eine zentrale Dienststelle für Beteiligungsmanagement geschaffen, so müssten ihre Fähigkeiten zusätzlich zu den in der Verwaltung bereits bestehenden aufgebaut werden. Dies erachtet der Regierungsrat als unwirtschaftlich.

Der Umfang der von den Postulanten erwähnten Leistungen für das Beteiligungscontrolling rechtfertigt zudem gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) keine eigene Leistungsgruppe. Eine solche würde den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan sowie Geschäftsbericht aufblähen, ohne die Transparenz oder die Abläufe zu verbessern.

Die Beteiligungen werden im Finanzbericht des Regierungsrates bereits gesammelt ausgewiesen. Die Transparenz ist somit gewährleistet. Auch wenn die betreffenden Angaben zentral veröffentlicht werden, bleiben die Fachdirektionen für deren Richtigkeit verantwortlich. Die für eine neue Leistungsgruppe benötigten Angaben müssten wiederum bei den Fachdirektionen eingeholt werden. Damit wäre die Ausgangslage dieselbe wie heute mit dem Finanzbericht. Insgesamt kann mit einer Leistungsgruppe die Einhaltung der PCG-Richtlinien nicht besser sichergestellt werden als bis anhin.

In der Begründung des Postulats wird zudem angeregt, Investitionsplanungen für selbstständige Leistungserbringer durch die verlangte zentrale Dienststelle für Beteiligungsmanagement erarbeiten zu lassen. Dies würde einen schwerwiegenden Eingriff in die betriebliche Selbstständigkeit der betroffenen Unternehmen darstellen. Sie würden dadurch in ihrer wirtschaftlichen und wirksamen Leistungserbringung eingeschränkt, zu der sie mit der Verselbstständigung angehalten wurden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 64/2019 abzulehnen.

Michael Zeugin (GLP, Winterthur): Aufgrund der wirkungsorientierten Verwaltungsführung sowie der zunehmenden Auslagerungen und Verselbstständigung von Verwaltungseinheiten nimmt die Bedeutung auch hier in diesem Rat im Umgang mit unseren Beteiligungen zu. Hinzu kommen auch die Bedürfnisse nach einer Professionalisierung mit den Beteiligungen – Stichwort «Governance» – und auch die Ausführungen, die wir zuvor gehört haben (bei den beiden vorangegangenen Traktanden). Demgegenüber ist die politische beziehungsweise unser eigener parlamentarischer Umgang mit diesen Beteiligungen bisher von uns noch nicht klar geregelt. Fakt ist: Eine Beteiligung des Kantons bildet immer auch eine Grundlage für eine politische Beurteilung. Unser «Für» oder «Gegen» eine Beteiligung ist immer auch eine politische Entscheidung, etwa wenn es um die Erhöhung des Kapitals bei einer Beteiligung geht, ob wir dieser zustimmen wollen oder nicht. Oder aber wenn es um einen Sanierungsfall geht: Wollen wir eine solche Beteiligung im Krisenfall liquidieren? Oder die Frage, wie gross sollen die angestrebten Renditen aus unseren Beteiligungen sein? Wie hoch soll die Ausschüttung sein? Aber auch die strategische Beurteilung: Was ist die Ausrichtung der Organisation, über die eigentliche Leistungsvereinbarung hinausgehend, und auch, was ist die Bedeutung der Beteiligung durch den Kanton? Wenn wir all diese Fragen bei einer Beteiligung des Kantons als nicht politisch beurteilen würden, dann müssten wir eigentlich in der logischen Konsequenz diese Beteiligungen auch abstossen. Denn es ist ganz klar, dass die Beteiligungen, die der Kanton hält, immer auch eine Grundlage für eine politische Beurteilung des Kantons Zürich bilden. Und diese Beurteilung ist selbstverständlich nicht nur und ausschliesslich dem Regierungsrat zu überlassen, sondern es ist auch eine parlamentarische Beurteilung.

Für uns Grünliberale ist klar: Der Kanton hat Beteiligungen und steht damit auch in der politischen Verantwortung, sich um diese Beteiligungen zu kümmern. Als eigentlicher Vertreter der Eigentümer, sprich des Kantons, liegt es eben in unserer Verantwortung, einen professionellen, aber auch einen adäquaten Umgang mit unseren Beteiligungen sicherzustellen. Heute sind diese Beteiligungen faktisch ausschliesslich dem Regierungsrat überlassen. Mit einem zentralen Beteiligungsmanagement in Form einer Leistungsgruppe schliessen wir diese Lücke, diese kleine Lücke, die heute existiert, und nehmen damit unsere Verantwortung als Parlament wahr.

Und hier noch eine kleine Nebenbemerkung zur ablehnenden Haltung der Regierung in der Stellungnahme: Für mich oder für uns ist klar, dass

die Stellungnahme des Regierungsrates eigentlich ein weiteres Argument ist, genau diesem Postulat zuzustimmen. Denn wenn Sie diese Stellungnahme aufmerksam lesen, dann stellen Sie fest: Der Regierungsrat denkt im Kern nicht als Gremium, sondern jeder Regierungsrat hat für sich selber und seine eigene Direktion entschieden. Sprich: Es fehlt der Blick fürs Gesamte. Das anerkennt an und für sich auch der Regierungsrat. So listet er verschiedene Elemente auf, wo er durchaus sieht, dass es eigentlich eine verantwortliche zentrale Stelle oder Regelungen geben sollte. Er akzeptiert auch, dass immer wieder die Finanzdirektion für die Beurteilung beigezogen werden muss, aber den letzten Schritt in der logischen Konsequenz geht der Regierungsrat nicht. Das hängt mutmasslich damit zusammen, dass jeder Regierungsrat für seine Direktion und für seine eigenen Beteiligungen natürlich diesen Gartenzaun für sich abgeschlossen sehen möchte. Es fehlt der Blick fürs Ganze.

Die Stellungnahme des Regierungsrates ist für uns ein weiterer Grund, dieses Postulat zu überweisen. Ich bitte Sie, dem ebenfalls zuzustimmen. Besten Dank.

Jürg Sulser (SVP, Otelfingen): Unserem Postulat liegt die Hauptforderung zugrunde, dass etwas im Beteiligungsmanagement passieren muss, und zwar dahingehend, dass im Budget und in der Staatsrechnung eine Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» zu erstellen ist, und darin alle Finanzbeteiligungen des Kantons Zürich zu führen sind. Durch diese zentrale Stelle kann mittelfristig auch ein zentrales Beteiligungs-Controlling aufgebaut werden. Dadurch werden Abläufe vereinfacht, die Transparenz erhöht und eine einheitliche Einhaltung der Public-Corporate-Governance-Richtlinien sichergestellt.

Der Regierungsrat hat dies abgelehnt mit der Begründung, dass, wenn eine zentrale Dienststelle für Beteiligungsmanagement geschaffen würde, entsprechende Fähigkeiten – zusätzlich zu den in der Verwaltung bereits bestehenden – aufgebaut werden müssten. Dies erachtet der Regierungsrat als unwirtschaftlich. Dennoch halten wir an unserer Forderung fest, da wir bei den Finanzbeteiligungen des Kantons Zürich in Zukunft noch sehr viel genauer hinschauen müssen. Es werden immer mehr Staatsaufgaben ausgelagert. Die Transparenz ist unzureichend. Dies führt unter anderem zu Problemen beim Controlling. Durch die geforderte Zusammenführung in einer Leistungsgruppe würde sich das Controlling um einiges professioneller gestalten. Ausgelagerte Einheiten wie auch Beteiligungen können nur erfolgreich geführt werden, wenn die Regierung als hauptverantwortliche Eigentümervertreterin

klare strategische Zielsetzungen festlegt, die Rahmenbedingungen und das Umfeld kennt, in denen sich die Unternehmen bewegen, und sich ein einheitliches Bild über ihre wesentlichen Beteiligungen machen kann. Und dazu braucht sie systematisch standardisierte Informationen. Angesichts dieser Entwicklung kommt der Steuerung und Kontrolle von ausgelagerten Einheiten eine weitere wichtige Rolle zu. Schlussendlich muss auch der Kantonsrat Steuerungsmöglichkeiten haben, sodass durch eine zentrale Stelle auch eine bessere Unterstützung der Oberaufsicht des Kantonsrates gegeben ist. Durch eine Umverteilung zwischen den Interessen der Beteiligung, Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement», und den inhaltlichen Interessen, Leistungsvereinbarung, durch die Direktionen, sind die Zuständigkeiten klar geregelt. Ich lade Sie deshalb ein, dem Antrag der SVP-Fraktion zu folgen und diesem zuzustimmen.

Tobias Langenegger (SP, Zürich): Ich nehme es vorneweg: Auch die SP wird das Postulat unterstützen.

Zeitlich haben wir heute die Situation, dass das Postulat, welches vor ziemlich genau einem Jahr eingereicht wurde, unterdessen aktueller denn je ist. Die Thematik der Beteiligungen ist sowohl in der FIKO (Finanzkommission) als auch in der GPK (Geschäftsprüfungskommission) pendent. Da es sich um laufende Geschäfte handelt, werde ich mich heute nicht weiter dazu äussern. Nur so viel: Sollte im Bereich der Regelung der Beteiligungen gesetzliche Anpassungen nötig werden, könnte man die Behandlung dieses Postulates gerade damit verknüpfen. Momentan haben wir die Situation, dass der Kanton Zürich an diversen Unternehmen beteiligt ist. Sehr viel wissen wir aber über die meisten dieser Beteiligungen nicht, und sie entziehen sich weitgehend der politischen Kontrolle, also uns, dem Kantonsrat. Möchte man sich eine Übersicht über die Beteiligungen verschaffen, ist das nicht einfach. De facto muss man dafür den Bericht über die Public Corporate Governance nehmen und zuhinterst die Beteiligungen suchen. Mehr dazu steht dort aber nicht. Ein paar Kennzahlen dazu findet man im Finanzbericht des Geschäftsberichts, unter Ziffer 33 aufgelistet.

Beteiligungen von Beteiligungen, also de facto auch Beteiligungen, findet man neuerdings via Antwort auf die schriftliche Anfrage 230/2019 von Daniel Hodel und Mitunterzeichnenden. Es ist also schwierig, sich eine Übersicht zu verschaffen, geschweige denn, die rechtlichen Grundlagen zu finden, sofern es diese überhaupt gibt.

Hier braucht es mehr Transparenz. Und genau diese Transparenz wird vom Postulat eingefordert. Es muss möglich sein, sich eine vollständige Übersicht über die Beteiligungen zu verschaffen. Hätten wir künftig eine Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement», wäre dies gewährleistet. Dabei ist zwischen Beteiligungen zu unterscheiden, die eine eigene Rechtsgrundlage haben, also klassische Outsourcings, wie beispielsweise die Spitäler, das Opernhaus oder neu – mit Fragezeichen – vielleicht der Lehrmittelverlag, und Beteiligungen, welche einfach so in der Vergangenheit passiert sind. Die Beteiligungen mit Rechtsgrundlage haben ja in der Regel auch eine eigene Leistungsgruppe respektive sind unter Ziffer 34 im Finanzbericht detailliert aufgeführt. Anders verhält es sich beispielsweise bei der Alpgenossenschaft Lägernweide in Schleinikon, die notabene die Förderung der Rindviehzucht durch rationelle Sömmerung von Jungvieh zum Zweck hat, oder gar Beteiligungen von beteiligten Unternehmen, wo wir gar nichts mehr darüber wissen

Mit diesem Postulat soll nicht die Verwaltung aufgebläht, sondern sollen mehr Kontrollen über genau diejenigen Beteiligungen und ihre Risiken erlangt werden. Mit einer Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» würde entsprechend Abhilfe geschaffen werden. Für uns liegt dabei der Fokus, wie erwähnt, auf den Beteiligungen ohne Spezialgesetzgebung. Über diese Beteiligungen fordert die SP mehr Transparenz. In diesem Sinn bitte ich Sie, diesem Postulat ebenfalls zuzustimmen. Besten Dank.

André Müller (FDP, Uitikon): Die FDP stimmt grundsätzlich mit der inhaltlichen Seite des Postulates überein. Wir wünschen uns – wie auch die Postulanten – ein verbessertes Risikomanagement durch eine zentrale Verantwortung über alle Beteiligungen des Kantons. Wir sind daher auch mit dem parlamentarischen Instrument des Postulates einverstanden, das dem Regierungsrat die Freiheit gibt, losgelöst vom Vorschlag der Postulanten, eine dem Postulat zuträgliche Lösung auszuarbeiten. Und damit kommen wir zum wunden Punkt des Postulates: Die FDP erachtet die Einführung einer speziellen Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» als suboptimale Lösung. Lassen Sie mich die beiden Punkte kurz erläutern:

Unseres Erachtens ist das heutige Beteiligungsmanagement, wie bereits gehört, verbesserungswürdig. Für uns geht es vor allem um die folgenden Punkte: Die Auslagerung des Beteiligungsmanagements an die zuständigen Direktionen führt zwar dazu, dass die fachlich kompetente Direktion in die Eignerrolle schlüpft, das heisst aber noch nicht, dass die mit der Fachführung beauftragte Direktion über die richtigen finanz-

77

technischen und Risikomanagement-Kompetenzen verfügt, um die Beteiligungen auf dieser Ebene zu verwalten. Das Teilen von Erfahrungen im Führen von Beteiligungen wird ausserdem erschwert. Wir sind zudem überzeugt, dass das Führen eines operativen Verwaltungsprozesses durch eine Fachführung anderer Fähigkeiten bedarf als das Führen einer ausgelagerten Beteiligung. Beim Beteiligungsmanagement geht es vor allem um Supervision und Risikomanagement. Die Aufteilung auf die Direktionen erschwert unseres Erachtens substanziell ein konsolidiertes Risikomanagement. Es wäre daher allenfalls angezeigt, die Beteiligungen zentral zu führen, mit dem Fokus auf das Risikomanagement, und für die Fachführung Experten beizuziehen, wenn diese zur Aufgabenbewältigung gebraucht werden. Laut PCG-Richtlinien wird ein Beteiligungsmanagement nur für Beteiligungen im engeren Sinne geführt. Laut PCG 4.1 und 4.2 sind damit vornehmlich öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalten und Aktiengesellschaften gemeint. PCG 4.3 bestimmt, dass andere privat- oder öffentlich-rechtliche Formen nur in begründeten Ausnahmefällen als Beteiligungen gelten. Eine Eigentümerstrategie ist ebenfalls nur zu erstellen, wenn eine Beteiligung als bedeutend eingestuft wird, das heisst, wenn der Kanton einen Anteil am Eigenkapital von mindestens 30 Prozent hält, der Wert 1 Million Franken übersteigt oder – ganz wichtig – bedeutende Risiken für den Kantonshaushalt, die Volkswirtschaft und das Ansehen des Kantons bestehen. Da aber Risiken, die nicht in einer komplexen Rechtsform gehalten werden, wie zum Beispiel einer einfachen Gesellschaft, gar nicht unter den Begriff der Beteiligung fallen, sind diese gar nicht erfasst. Unklar ist ebenfalls, wie Tobis Langenegger ausgeführt hat, das Management der Risiken von Crossbeteiligungen oder von Mehrheitsbeteiligungen, die von Organisation gehalten werden, an denen der Kanton wiederum nur eine Minderheit hält. Wir sehen hier ein substanzielles Risiko für den Kanton und erhoffen uns mit dem Postulat, der Aufarbeitung Vortrieb zu verschaffen.

Aber wie erwähnt glauben wir nicht, dass die von den Postulanten proklamierte Idee einer Leistungsgruppe das Beteiligungsmanagement substanziell verbessern kann, da eine Leistungsgruppe vor allem die Transparenz des Bekannten erhöht, wir aber gemeinsam ein ungutes Gefühl haben, ob der Kanton wirklich alle Risiken, die er über Beteiligungen im weiteren Sinne eingegangen ist, auch wirklich, effektiv und effizient verwaltet. Wir teilen somit das ungute Gefühl der Postulanten und erwarten nun vom Regierungsrat endlich konkrete Lösungsvorschläge für dieses viel zu lange stiefmütterlich gehandhabte Thema des ungenügenden Managements der kantonalen Beteiligungen.

In diesem Sinne wird die FDP das Postulat überweisen. Besten Dank.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Eine neue Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» könnte auf den ersten Blick etwas mehr Transparenz über die verschiedenen Finanzbeteiligungen des Kantons schaffen. Eine solche Leistungsgruppe vernebelt jedoch zugleich die Verantwortung, die heute die Fachdirektionen für die einzelnen Finanzbeteiligungen übernehmen. Viel dringender ist es, dass die PCG-Richtlinien für alle unsere Beteiligungen endlich durchgesetzt werden. Hier muss man jetzt «fürschi» machen, dafür braucht es keine neue Leistungsgruppe.

Und vor allem: Wie soll eine Leistungsgruppe, wie die Antragsteller schreiben, für die Umsetzung der Richtlinien zuständig sein? Nach unserer Auffassung sind es nämlich immer noch die Direktionen, die am Ende dafür die Verantwortung zu übernehmen haben. Schliesslich sind sie es, die die Leistungsaufträge für die Betriebe formulieren, an denen der Kanton beteiligt ist. Und es sind die Direktionen, welche die Eigentümerstrategien ausarbeiten und öffentliche Aufgaben definieren, welche durch die Beteiligung zu erfüllen sind. Diese wichtigen Aufgaben, welche die Direktion heute aufgrund ihrer Fachkompetenz übernehmen, können nicht einfach auf eine Mitwirkung reduziert werden, wie das im Postulat verlangt wird. Die Baudirektion soll nach unserer Auffassung weiterhin für die EKZ (Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) verantwortlich bleiben, genauso wie die Bildungsdirektion für die Universität und die Fachhochschulen verantwortlich bleiben soll und die Gesundheitsdirektion für die Spitäler und die Direktion des Innern zum Beispiel für die Opernhaus AG. Wenn mit dieser neuen Leistungsgruppe plötzlich alle zuständig sind, dann ist eben – und das ist unsere Befürchtung – niemand mehr richtig zuständig. Statt also die Beteiligungen in einer neuen Leistungsgruppe zu versorgen, ist es für uns weit dringender, dass der Kanton seine Beteiligung bereinigt und überprüft, ob sie zum Beispiel noch die Zwecke erfüllen, für die man sie einst erworben hat. Die Beteiligungen des Kantons sind ja alle im Finanzbericht aufgeführt. Und da stellt sich zum Beispiel die Frage, warum sich der Kanton heute mit 4 Millionen Franken an der Wädenswiler Immobiliengesellschaft Hangenmoos beteiligt. Oder es stellt sich die Frage, warum er heute noch immer Genossenschaftsanteile an der Lägernalp besitzt. Das sind Fragen, die heute zu behandeln sind. Mit der vorgeschlagenen Neusortierung der Beteiligungen richtet man hingegen wenig aus. Wir lehnen ab.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Es gibt durchaus Bereiche, in welchen eine zentrale Führung Sinn macht. So zum Beispiel beim Immobilienmanagement oder beim Amt für Informatik war es ein berechtigtes Anliegen, durch eine Zentralisierung das Fachwissen zusammenzuziehen und so Synergien zu schaffen.

Die Vorteile einer Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement», welche dieses Postulat fordert, erschliessen sich uns jedoch nicht – auch nicht durch aufmerksames Zuhören der Einreichenden. Die Zuständigkeiten für die Beteiligungen sind in den PCG-Richtlinien klar geregelt. Und ich teile hier die Meinung von Thomas Forrer: Die PCG-Richtlinien gilt es konsequent umzusetzen. Es wird aufgeführt, welche Direktion für welche Beteiligung zuständig ist. Da es sich um komplett verschiedene Beteiligungen handelt, ist es absolut nachvollziehbar, dass die Fachdirektionen zuständig sind. Eine zentrale Dienststelle müsste Fachwissen aus ganz verschiedenen Bereichen mitbringen oder müsste sich dieses aneignen. Wir glauben nicht, dass damit das Controlling tatsächlich verbessert werden könnte, und sehen auch keine Vereinfachung der Abläufe.

Ebenso erachten wir eine eigene Leistungsgruppe als unnötig, weil bereits jetzt alle Beteiligungen jährlich im Geschäftsbericht übersichtlich als Zusammenzug aufgelistet und ausgewiesen werden. Mehr Transparenz, wie Jürg Sulser fordert, kann auch mit einer eigenen Leistungsgruppe eigentlich nicht hergestellt werden.

Die CVP sieht hier vor allem einen grösseren Administrationsaufwand auf die Verwaltung zukommen. Daher werden wir das Postulat nicht überweisen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Die EVP wird dieses Postulat unterstützen, weil wir der Meinung sind, dass es eine Chance verdient hat. Bei den vielzitierten PCG-Richtlinien müssen wir uns einfach vor Augen halten: Das ist eine Erfindung, die der Regierungsrat für sich selber einmal gemacht hat, sie sind nie durch diesen Rat verabschiedet worden. Wir haben seit Jahren den Wunsch geäussert, dass wir über die Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen grundsätzlich sprechen müssten. Der Regierungsrat hat für sich selber einmal eine Lösung und ein Modell entworfen und hat es dann «PCG» genannt, es ist aber nie durch diesen Rat gegangen. Wir sind der Meinung, dass es durchaus Sinn macht, die Beteiligungen des Kantons konsolidiert darzustellen, damit man einen Gesamtüberblick bekommt. Die Steuerung, die Verantwortlichkeit, die bleiben auch weiterhin bei den Fachdirektionen, wie es von den Postulanten ja auch entsprechend erwähnt wurde.

Aus diesem Grund sind wir der Meinung: Das Postulat hat durchaus verdient, dass man es prüft und einmal schaut, ob es nicht in einer guten und zweckmässigen Art und Weise auch umsetzbar ist.

Aus diesem Grund wird die EVP das Postulat unterstützen.

Regierungspräsidentin Carmen Walker Späh: Der Regierungsrat hat ja die Zuständigkeiten für die Beteiligungen des Kantons Zürich in den Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 festgelegt. Und diese Zuständigkeiten folgen der allgemeinen Aufgabenverteilung in unserer Kantonsverwaltung. Diese Organisation richtet sich auch danach, wie wirtschaftlich die Leistungserbringung erfüllt wird, und ob Synergien mit den übrigen Aufgaben, das heisst der jeweiligen Verwaltungseinheiten, bestehen. Würde eine solche zentrale Dienststelle für das Beteiligungsmanagement geschaffen, so müssten deren Fähigkeiten per se zusätzlich zu den in den einzelnen Direktionen beziehungsweise in den einzelnen Verwaltungseinheiten bereits bestehenden Fähigkeiten aufgebaut werden. Und diesen zusätzlichen Aufbau erachten wir aus der Sicht des Regierungsrates einfach nicht als wirtschaftlich, nicht als zielführend und auch nicht als zweckmässig.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Finanzdirektion die einzelnen Direktionen bereits heute in ihrer Aufgabenerfüllung diesbezüglich unterstützt. Der Umfang der von den Postulanten erwähnten Leistungen für das Beteiligungs-Controlling rechtfertigt für uns nicht eine neue Leistungsgruppe, eine eigene Leistungsgruppe. Eine solche würde aus unserer Sicht den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht nur unnötig aufblähen, ohne dass Sie mehr Transparenz hätten oder ohne dass die Abläufe mit dieser Darstellung irgendwie verbessert würden. Die Beteiligungen werden ja heute im Finanzbericht des Regierungsrates bereits dargestellt, gesammelt dargestellt, und Sie haben diese Transparenz, Sie müssen einfach diesen Bericht lesen. Auch wenn die bestehenden Aufgaben zentral, wie Sie es wünschen, veröffentlicht würden, so änderte das nichts daran, dass die einzelnen Direktionen dann trotzdem weiter verantwortlich wären. Und die für eine neue Leistungsgruppe benötigten Angaben müssten also weiterhin bei diesen Fachdirektionen eingeholt werden. Damit wäre aus unserer Sicht die Ausgangslage eigentlich die gleiche, wie wir sie heute mit dem Finanzbericht bereits haben.

In der Begründung des Postulates wird zudem angeregt, Investitionsplanungen für selbstständige Leistungserbringer durch die verlangte zentrale Dienststelle für Beteiligungsmanagement erarbeiten zu lassen. Darüber habe ich jetzt hier im Rat nicht viel gehört. Das ist aus der Sicht der Regierung eigentlich das Schwerwiegendste an Ihrem Postulat: Sie gehen also tatsächlich davon aus, dass die Investitionsplanung einheitlich von einer einzigen Stelle gemacht wird? Schauen Sie, das ist ein schwerwiegender Eingriff in die betriebliche Selbstständigkeit der betroffenen Unternehmen. Das können Sie nicht ernsthaft wollen, dass eine mächtige zentrale Stelle bestimmt, wie die Investitionsplanung getätigt werden muss. Ich bedaure, dass Sie dazu nichts gesagt haben. Aber das ist für die Regierung, möchte ich sagen, der Hauptgrund für die Ablehnung. Das wollen wir nicht. Wir wollen eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung durch die einzelnen Einheiten nicht gefährden und einen Apparat aufbauen, der überhaupt nicht mehr Transparenz gegenüber dem heutigen Zustand bietet.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Ablehnung des Postulates. Ich scheine hier allerdings nicht mehrheitsfähig zu sein beziehungsweise die Regierung scheint es nicht zu sein. Wir werden uns sicher den einzelnen Aufgabenstellungen, die sie im Postulat beschrieben haben, noch einmal sehr eingehend und konstruktiv annehmen und halt noch einmal die Vor- und die Nachteile dieses Konstruktes darlegen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 136: 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat KR-Nr. 64/2019 zu überweisen. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichtes innert zweier Jahre.

Das Geschäft ist erledigt.

14. Verschiedenes

Fraktionserklärung der Grünen zur Verkehrssicherheit im Grundtal

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der Grünen zum Thema «Grundtal» mit dem Titel «Tempo 80 um jeden Preis»:

Was tut der Kanton beziehungsweise die Sicherheitsdirektion, wenn drei Gemeinden sich einigen und eine Temporeduktion auf einer gefährlichen Strasse verlangen? Er tut nichts, gar nichts.

Die Strasse, um die es hier geht, führt von Rüti über Dürnten nach Wald. Sie ist schmal und unübersichtlich. Selbst Zürcher Oberländer

Fahrschülerinnen und Fahrschüler erschrecken, wenn sie auf diesem Streckenabschnitt 80 fahren sollen. Am Strassenrand stehen zwölf Kreuze für die Unfalltoten, die Anwohnerschaft hat schon mehrmals eine Temporeduktion verlangt. Der berühmte Jakobsweg führt über die Strasse, die Wanderer müssen dann halt rennen. Von Kindern, die die Strasse überqueren müssen, wollen wir hier gar nicht reden.

Die drei Gemeinden Dürnten, Rüti und Wald haben in einem gemeinsamen Vorstoss von der Sicherheitsdirektion verlangt, dass die Sicherheit auf dieser Strecke endlich erhöht und höchstens Tempo 60 signalisiert wird. Die Sicherheitsdirektion und die Kantonspolizei lehnen dies rundweg ab. Auf dem betroffenen Strassenabschnitt könne man ja gar nicht so schnell fahren; dies, obwohl bei Messungen horrende Tempoüberschreitungen gemessen wurden. Wir kennen sie ja alle, diese Fahrer, die Tempobolzer, die erst aufblühen, wenn sie auf schmalen Strassen das «Kläppli» öffnen können, und röhren wie die Hirsche. Das ist da der Fall. Ausserdem findet das Amt, man müsse halt die Pflanzen zurückschneiden, abgestellte Objekte entfernen und Geländer verbessern. Vom Zürcher Schreibtisch aus liegt also alles im grünen Bereich. Diese Arroganz muss man wirklich hinterfragen. Wir wollen Sicherheit für alle, auch für Fussgängerinnen und Fussgänger und für Anwohnende. Und ausserdem an die Adresse des Sicherheitsdirektors (Regierungsrat Mario Fehr): Die Zeiten der Windschutzscheibenoptik sind endgültig vorbei. Das muss und sollte auch er endlich zur Kenntnis nehmen. Danke.

Fraktionserklärung der Grünliberalen zum Flugplatz Dübendorf

Stefanie Huber (GLP, Dübendorf): Wir nehmen heute Kenntnis von der Verabschiedung der Armeebotschaft 2020 durch den Bundesrat. Dort wurden verschiedene Entscheide auch zum Standort Dübendorf kommuniziert, die für die Region im Zusammenhang mit dem Innovationspark und der Zukunft des Flugplatzteils Bedeutung haben. Einige Bemerkungen:

Es wird einmal mehr bekräftigt, dass man die Piste künftig nicht mehr militärisch braucht, aber die Zivilaviatik soll sie dann bitteschön so betreiben, dass man sie selber auch noch nutzen kann. Die Grünliberalen stehen hinter der Helikopterbasis für die Armee, während für uns die Aufgabe der Piste lange Zeit die beste Lösung war. Als Kompromiss sehen wir das demokratisch legitimierte und finanziell abgesicherte Werk-Flugplatz-Konzept der Anrainergemeinden mit den grossen Sy-

83

nergien zum Innovationspark. Wir erwarten vom Bund eine Neubeurteilung und vom Regierungsrat, dass er sich hinter das Gemeindekonzept stellt und dies mit den Gemeinden in Bern vertritt.

Bevor definitive Zusagen des Kantons und der Gemeinden zu einzelnen Bauprojekten erwartet werden können, sind die militärischen und zivilen Flugbewegungen von Fliegern wie Helikoptern als Ganzes zu betrachten. Es muss geprüft werden, was die Bundesbasis für den Kanton bedeutet, denn die Bewegungen müssen für die Bevölkerung und die Umwelt tragbar sein. Ebenso wenig akzeptabel wäre es, Gemeinden gegeneinander auszuspielen oder Informationen nicht allen zur Verfügung zu stellen.

Der Bund hat eine hohe Investitionssumme von 68 Millionen Franken für den Standort Dübendorf gefordert. Denkmalschutz, Ökologie und der Einsatz des Steuerfrankens sind hier gut abzuwägen. Denkmalgeschützte Hallen mit Mängeln bei Statik, Wärmedämmung und Brandschutz auch ökologisch und finanziell vernünftig auf den aktuellen Stand zu bringen, ist eine Herkulesübung. Entweder man nutzt diese Hallen ohne Heizung und Aufrüstung zur Abstellung von Flugzeugen oder man setzt den über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehenden umweltgerechten Handlungsbedarf so um, wie im Papier durch den Bund angekündigt. Das gilt für denkmalgeschützte Gebäude und Übergangsbauten. Wir wollen, dass dabei so wenig Fläche wie möglich zubetoniert und auch das Grundwasserreservoir geschützt wird.

Ein letzter Punkt: In Dübendorf wie andernorts werden Gebäude und Flächen im Rahmen einer Zentralisierung von Aufgaben abgegeben. Wir erwarten, dass das Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand hier gesetzeskonform umgesetzt wird. Kanton wie Gemeinden kommen hier zu Chancen, die es sich zu überdenken lohnt. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Rücktritt aus der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen von Selma L'Orange Seigo, Zürich

Ratssekretär Pierre Dalcher verliest das Rücktrittsschreiben: «Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt aus der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) auf den Zeitpunkt der Regelung meiner Nachfolge.

Aufgrund fraktionsinterner Veränderungen werde ich in die Finanzkommission wechseln und die AWU bereits wieder verlassen. Ich bedanke mich bei allen AWU-Mitgliedern für die angenehme Zusammenarbeit. Freundliche Grüsse, Selma L'Orange Seigo.»

Ratspräsident Dieter Kläy:

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt ist genehmigt.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 24. Februar 2020 Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 9. März 2020.